Bundesrat Drucksache **473/00**

07.08.00

Wo - Fz - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 (WoGVwV 2001)

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) sowie die Änderung der Wohngeldverordnung treten im Wesentlichen zum 1. Januar 2001 in Kraft. Die das Wohngeldgesetz im Wege der Bundesauftragsverwaltung ausführenden Wohngeldstellen der Länder sollen das Wohngeldgesetz und die Wohngeldverordnung einheitlich und gesetzeskonform durchführen.

B. Lösung

Mit der neugefassten Allgemeinen Verwaltungvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes wird die einheitliche und gesetzeskonforme Durchführung des geänderten Wohngeldgesetzes und der geänderten Wohngeldverordnung gewährleistet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes entstehen keine zusätzlichen, über die im Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes hinausgehenden Kosten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **473/00**

07.08.00

Wo - Fz - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 (WoGVwV 2001)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

022 (323) - 844 00 - Wo 130/00

Berlin, den 31. Juli 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Durchführung des Wohngeldgesetzes
(WoGVwV 2001)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Drucksache 473/00

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 (WoGVwV 2001)

Vom ... 2000

Nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Teil A. Wohngeldgesetz (WoGG)	4
Teil B. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) - Allgemeiner Teil -	109
Teil C. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - Verwaltungsverfahren -	115
Teil D. Schlussvorschriften	118

Abkürzungsverzeichnis

ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BerBiFG	Berufsbildungsförderungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
II. BV	Zweite Berechnungsverordnung
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
GG	Grundgesetz
HandwO	Handwerksordnung
KFürsV	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MuSchG	Mutterschutzgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SchwbG	Schwerbehindertengesetz
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
SGB VII	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz
WoBauG Saar	Wohnungsbaugesetz für das Saarland
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung
WoGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
ZDG	Zivildienstgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Teil A
Wohngeldgesetz (WoGG)

Zu § 1 (Zweck und Arten des Wohngeldes)

Allgemeines

1.01 Geltungsbereich

Die Vorschriften des Wohngeldgesetzes gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich (§ 30 Abs. 1 SGB I) haben.

1.02 Wohngeld für Ausländer

(1) Ausländer (auch Staatenlose), die sich mit einer Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis) oder Duldungsbescheinigung im Geltungsbereich des Wohngeldgesetzes aufhalten, haben den gleichen Rechtsanspruch auf Wohngeld wie Deutsche; das gilt auch für Ausländer, denen der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet worden ist (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes). Nummer 4.31 ist zu beachten.

(2) Keinen Rechtsanspruch auf Wohngeld haben nach Artikel 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183) die Mitglieder einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, die Mitglieder des zivilen Gefolges dieser Truppe sowie deren nichtdeutsche Angehörige. Lebt der antragberechtigte deutsche Ehegatte oder ein anderer antragberechtigter deutscher Angehöriger mit dem Mitglied der ausländischen Streitkräfte oder des zivilen Gefolges in einem Haushalt und ist er (Mit-)Eigentümer oder (Mit-)Mieter, ist sein Rechtsanspruch auf Wohngeld nicht ausgeschlossen (vgl. Nummer 7.11 Abs. 2 und Nummer 9.13).

(3) Keinen Rechtsanspruch auf Wohngeld haben die Personen, die nach den Artikeln 33 und 37 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957) und nach Artikel 48 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585) in Bezug auf ihre Dienstreise für den Entsendestaat von den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit sind. Betroffen sind hiervon die Mitglieder der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder sowie in der Regel die ausländischen Mitglieder des ausschließlich für diese Personen tätigen Hauspersonals.

1.03 Wohngeld bei gekündigtem Miet- oder Nutzungsverhältnis

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung des Wohnens auch dann geleistet, wenn das Miet- oder Nutzungsverhältnis gekündigt worden ist; die §§ 18 und 30 WoGG bleiben unberührt.

Zu § 1 Abs. 2

1.21 Abgrenzungsregelung

§ 1 Abs. 2 WoGG enthält eine Abgrenzungsregelung zwischen den Vorschriften über das allgemeine Wohngeld und den besonderen Mietzuschuss nach dem Fünften Teil.

Zu § 2 (Höhe des Wohngeldanspruchs)

2.00 Beispiele für die Berechnung des allgemeinen Wohngeldes mit der Wohngeldformel

(1) Beispiel für 2-Personen-Haushalt

a) Wohngeldrelevante Verhältnisse:

Einkommen	1540,00 DM
Miete	520,00 DM
Höchstbetrag (Mietenstufe I, Baualtersklasse ab 1992)	625,87 DM

b) Nach Anlage 1 WoGG Werte für „a", „b" und „c":

a = 5,700E-2
b = 5,761E-4
c = 6,431E-5

c) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WoGG:

Wohngeld = $M - (a + b \bullet M + c \bullet Y) \bullet Y$ Euro

d) Rechenschritte und Rundungen nach Anlage 2 WoGG:

M umzurechnen in Euro:
520,00 : 1,95583 = 265,87177 → 270 – 5 = 265 EUR

Y umzurechnen in Euro:
1540 : 1,95583 = 787,38949 → 790 – 5 = 785 EUR

Berechnen von z1:
5,700 : 100 + 5,761 : 10000 • M + 6,431 : 100000 • Y
0,057 + 0,0005761 • 265 + 0,00006431 • 785
0,057 + 0,1526665 + 0,05048335 = 0,26014985

Berechnen von z2:
0,26014985 • 785 = 204,21763225

Berechnen von z3:
265 – 204,21763225 = 60,78236775 → 60,78 → 61

Wohngeld in DM = 61 • 1,95583 = 119,30563 → 119,31 DM

(2) Beispiel für 14-Personen-Haushalt

Zunächst wird nach den in Absatz 1 dargestellten Grundsätzen das Wohngeld für einen 12-Personen-Haushalt ermittelt. Dabei ist auch der für einen 12-Personen-Haushalt maßgebliche Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG zu beachten:

a) Wohngeldrelevante Verhältnisse:

Einkommen	3300,00 DM
Miete	1700,00 DM
Höchstbetrag für 12-Personen-Haushalt (Mietenstufe I, Baualtersklasse ab 1992)	1818,92 DM

b) Nach Anlage 1 WoGG Werte für „a", „b" und „c" für 12-Personen-Haushalt:

a = –9,200E-2
b = 1,356E-4
c = 6,182E-5

c) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WoGG:

Wohngeld = M – (a + b • M + c • Y) • Y Euro

d) Rechenschritte und Rundungen nach Anlage 2 WoGG:

M umzurechnen in Euro:
1700,00 : 1,95583 = 869,19620 → 870 – 5 = 865 EUR

Y umzurechnen in Euro:
3300 : 1,95583 = 1687,26321 → 1690 – 5 = 1685 EUR

Berechnen von z1:
–9,200 : 100 + 1,356 : 10000 • M + 6,182 : 100000 • Y
–0,092 + 0,0001356 • 865 + 0,00006182 • 1685
–0,092 + 0,117294 + 0,1041667 = 0,1294607

Berechnen von z2:
0,1294607 • 1685 = 218,1412795

Berechnen von z3:
865 – 218,1412795 = 646,8587205 → 646,86 → 647

Wohngeld für 12-Personen-Haushalt in DM:
647 • 1,95583 = 1265,42201 → 1265,42 DM

e) Zu dem ermittelten gerundeten DM-Betrag ist nach § 2 Abs. 4 WoGG bei einem 14-Personen-Haushalt ein Betrag von 2-mal 78,23 DM (40 EUR) hinzuzurechnen:

2 • 78,23 DM = 156,46 DM

Wohngeld für 14-Personen-Haushalt in DM:

1265,42 DM + 156,46 DM = 1421,88 DM

Das für einen 14-Personen-Haushalt sich ergebende Wohngeld ist nicht höher als die berücksichtigungsfähige Miete (§ 2 Abs. 4 WoGG).

Zu § 3 (Antragerfordernis und -berechtigung)

Zu § 3 Abs. 1

3.11 Antragerfordernis

Das allgemeine Wohngeld wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag geleistet. Der Antrag ist formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung.

Zu § 3 Abs. 2

3.21 Untermieter

Als Mieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WoGG) sind auch Untermieter anzusehen.

3.22 Gemeinsames Mietverhältnis von Nicht-Familienmitgliedern

Haben mehrere Personen, die nicht Familienmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 WoGG sind, gemeinsam ein Mietverhältnis begründet, können sie Wohngeld nur getrennt beantragen. Die Nummern 7.22 Abs. 3 und 18.41 sind zu beachten.

3.23 Nutzungsberechtigte

Als Nutzungsberechtigte bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis sind außer dem in § 3 Abs. 2 Nr. 2 WoGG Genannten insbesondere anzusehen

a) Inhaber einer Genossenschaftswohnung auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,

b) Inhaber einer Stiftswohnung,

c) Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts (§ 1093 BGB), die dafür Aufwendungen aufzubringen haben, wenn keine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt und deshalb kein Lastenzuschuss beantragt werden kann,

d) Inhaber einer Dienst- oder Werkdienstwohnung,

e) Obdachlose, die durch die Obdachlosenbehörde in Obdachlosenunterkünfte oder in Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird,

f) Personen, die nicht auf Dauer in Heimen im Sinne des Heimgesetzes (vgl. Nummer 3.25), sondern z. B. in sog. Lehrlingsheimen, in Einrichtungen und Heimen, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, oder in SOS-Kinderdörfern untergebracht sind, wenn sie nicht zu einem anderen Haushalt rechnen und selbst Anspruchsberechtigte aus dem Heimvertrag sind.

Ein Nutzungsverhältnis, in dessen Rahmen für die Nutzung von Räumen ein Entgelt verlangt wird, dessen Höhe sich unabhängig von Anzahl, Größe, Ausstattung und Qualität der Räume z. B. nach der Anzahl der Tage bemisst oder nach Erwachsenen und Kindern gestaffelt ist, ist kein dem Mietverhältnis ähnliches Nutzungsverhältnis.

3.24 Eigengenutzter Wohnraum

Zu den im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 WoGG Antragberechtigten für einen Mietzuschuss gehören Eigentümer und Miteigentümer von

a) Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen,

b) gemischt genutzten Gebäuden, Geschäftshäusern und Gewerbebetrieben,

c) Ein- und Zweifamilienhäusern, deren gesamte Wohn- und Nutzfläche mehr als zur Hälfte als Geschäftsraum benutzt wird oder die im Hinblick auf den Geschäftsraum nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Eigenheim angesehen werden können,

wenn sie eine Wohnung in einem dieser Gebäude bewohnen; zu den Antragberechtigten gehören ferner Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die keinen Lastenzuschuss beantragen können.

3.25 Bewohner eines Heimes

(1) Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes sind Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige zum Zwecke der Unterbringung nicht nur vorübergehend aufnehmen, wobei die Unterbringung entgeltlich erfolgt und der Bestand der Einrichtung von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig ist. Die Unterbringung im Sinne des Satzes 1 umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung.

(2) Eine vorübergehende Aufnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 5 WoGG liegt z. B. bei Aufnahme in ein Kurzzeitpflegeheim im Sinne des § 1 Abs. 1a des Heimgesetzes vor. § 4 Abs. 3 WoGG und Nummer 4.31 sind zu beachten.

(3) Tageseinrichtungen sind keine Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

(4) Betreibt ein Krankenhausträger wirtschaftlich und organisatorisch getrennt vom Krankenhaus eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, handelt es sich auch dann um ein Heim im Sinne des Heimgesetzes, wenn dabei auf die Sach- und Personalausstattung des Krankenhauses zurückgegriffen wird. Einrichtungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation sind mit den Teilen Heime, die der Unterbringung im Sinne des Absatzes 1 dienen.

(5) Alte Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige, die in dem zur Unterbringung dienenden Teil einer Einrichtung der Rehabilitation (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Heimgesetzes) auf Dauer untergebracht sind, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 WoGG antragberechtigt, wenn sie nicht zu einem anderen Haushalt rechnen (siehe auch Nummer 3.23 Buchstabe f).

(6) Sind in Heimen (Absatz 1 Satz 1) Minderjährige untergebracht, sind sie gleichfalls nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 WoGG antragberechtigt, wenn sie nicht zu einem anderen Haushalt rechnen.

Zu § 3 Abs. 3 und 4

3.31 Landwirte

Antragberechtigt für einen Lastenzuschuss ist auch der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn Wohn- und Wirtschaftsteil baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und die auf den Wohnteil entfallende Belastung in einer Wohngeld-Lastenberechnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 WoGG gesondert berechnet werden kann.

3.32 Eigenheim, Kleinsiedlung, Eigentumswohnung

Für die Begriffe „Eigenheim", „Kleinsiedlung" und „Eigentumswohnung" sind nach § 100 II. WoBauG/§ 53 WoBauG Saar die §§ 9, 10 und 12 II. WoBauG/§§ 7, 8 und 9 WoBauG Saar maßgebend.

3.33 Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle

Eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle ist eine Wohn- und Siedlungsform, die neben ausreichendem Wohnraum angemessene Wirtschaftsräume und eine angemessene Landzulage sowie eine entsprechende betriebliche Ausstattung aufweist, so dass sie geeignet ist, dem Siedler und seiner Familie durch weitgehende Selbstversorgung aus den Erzeugnissen des Bodens und der Tierhaltung sowie gegebenenfalls durch Einkünfte aus einer geringfügigen Marktleistung eine wesentliche Ergänzung des Einkommens zu bieten.

3.34 Eigentumsähnliches Dauerwohnrecht

Für den Begriff des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind die §§ 31 ff. WEG maßgebend. Eine Antragberechtigung für Wohngeld besteht bereits dann, wenn der Anspruch auf Bestellung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft begründet worden ist, sofern die Wohnung die Voraussetzungen der §§ 31 ff. WEG erfüllt und der Antragsteller die Belastung aufbringt. Entsprechendes gilt für das Wohnungsrecht nach § 1093 BGB.

3.35 Erbbauberechtigter

Erbbauberechtigter ist derjenige, zu dessen Gunsten ein Grundstück in der Weise belastet ist, dass ihm das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht).

3.36 Wohnungserbbauberechtigter

Wohnungserbbauberechtigter ist derjenige, der Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Anteil an einem mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Erbbaurecht hat (§ 30 Abs. 1 WEG).

3.37 Miteigentümer und ihnen gleichgestellte Personen

Eigentümer ist auch der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümer in demselben Wohngebäude, ist jeder Miteigentümer für den von ihm genutzten Wohnraum antragberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Wohngebäude wohnen.

Zu § 3 Abs. 5

3.51 Haushaltsvorstand

Wer Haushaltsvorstand ist, ist nur dann zu prüfen, wenn mehrere Familienmitglieder als Antragberechtigte im Sinne des § 3 Abs. 2 bis 4 WoGG in Frage kommen (z. B. bei dem gemeinsamen Abschluss des Miet- oder Kaufvertrages).

Zu § 4 (Familienmitglieder)

Zu § 4 Abs. 1

4.11 Verwandte, Verschwägerte

(1) Verwandte in gerader Linie sind (Ur-)Großeltern, Eltern, Kinder und (Ur-)Enkel.

(2) Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sind Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen.

(3) Verschwägerte in gerader Linie sind die Verwandten in gerader Linie des Ehegatten (z. B. Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefkinder).

(4) Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sind die Verwandten zweiten und dritten Grades des Ehegatten (z. B. Schwager, Schwägerin).

4.12 Pflegekinder

(1) Pflegekinder sind Personen, mit denen der Antragberechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht.

(2) Ein Pflegeverhältnis wird unterstellt, wenn Kindergeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG an die Pflegeeltern gezahlt wird.

Zu § 4 Abs. 2

4.21 Familienmitglieder, die dieselbe Wohnung bewohnen

Bewohnen Familienmitglieder dieselbe Wohnung, ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie zum Haushalt des Antragberechtigten rechnen. Wohnen Familienmitglieder in der Wohnung des Antragberechtigten zur Untermiete, kann nur ausnahmsweise ein eigener Haushalt bestehen. Auf die Nummern 9.12 und 18.63 wird hingewiesen.

4.22 Ehegatten, die im Heim leben

Ehegatten, die zusammen oder getrennt in demselben Heim (Nummer 3.25) leben, gelten als 2-Personen-Haushalt. Auf Nummer 5.32 wird verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3

4.31 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Ob eine vorübergehende Abwesenheit vorliegt, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Anhaltspunkt für die weitere Haushaltszugehörigkeit kann auch sein, dass sich das auswärtige Familienmitglied zeitweise im Familienhaushalt aufhält. Die Haushaltszugehörigkeit endet z. B. nicht schon allein wegen auswärtiger Unterbringung im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung oder der Unterbringung in einem Heim.

(2) Vorübergehend abwesend sind z. B. Trennungsgeldempfänger, in der Regel ferner Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten sowie Insassen von Strafanstalten, wenn der Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

(3) Die überwiegende Unterstützung durch andere zum Haushalt rechnende Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 Satz 3 WoGG) ist nur ein als - widerlegbare - Vermutung ausgestaltetes Beispiel für eine vorübergehende Abwe-

senheit. Die vorübergehende Abwesenheit kann auch bei Leistungen Dritter für die Lebenshaltung, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Begabtenförderungswerke, unterstellt werden.

(4) Eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit kann insbesondere angenommen werden, wenn das abwesende Familienmitglied Entscheidungen getroffen hat, die erkennbar eine Lösung vom Familienhaushalt bedeuten. Das Gleiche gilt, wenn für das abwesende Familienmitglied Wohnraum nicht mehr zur Verfügung steht.

(5) Ist ungewiss, ob sich das abwesende Familienmitglied endgültig vom Familienhaushalt gelöst hat, ist es als nur vorübergehend abwesend zu behandeln.

4.32 Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei, Zivildienstleistende

Angehörige der Bundeswehr sind in der Regel als vorübergehend abwesend anzusehen, wenn sie

a) ihrer Wehrpflicht genügen,

b) sich als Soldaten auf Zeit für eine Dauer bis zu zwei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben.

Zivildienstleistende sowie Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei sind bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen in der Regel ebenfalls als nur vorübergehend abwesend anzusehen.

4.33 Getrennt lebende Ehegatten

(1) Ein getrennt lebender Ehegatte rechnet nicht zum Haushalt.

(2) Nach § 1567 Abs. 1 BGB leben Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben. Eine Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe muss nicht erhoben worden sein.

(3) Ehegatten rechnen auch dann nicht zum Haushalt, wenn einer von ihnen auf Dauer in einer Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG wohnt und mit dem anderen deshalb keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 WoGG besteht.

4.34 Gemeinsames Sorgerecht

Ein Kind des Antragstellers gehört auch dann zu seinem Haushalt, wenn er von dem anderen Elternteil des Kindes geschieden ist oder getrennt lebt und ein beiden Elternteilen zustehendes Sorgerecht in der Weise ausgeübt wird, dass sich das Kind abwechselnd und regelmäßig in den Wohnungen der Elternteile aufhält und dort betreut wird.

Zu § 4 Abs. 4

4.41 Dauer der Vergünstigung im Todesfall

(1) Die Frist nach § 4 Abs. 4 WoGG endet mit Ablauf des 24. Monats nach dem Sterbemonat ohne Rücksicht darauf, ob und wann innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Wohngeld für die im Zeitpunkt des Todesfalles bewohnte Wohnung gestellt wird.

(2) Der Sterbemonat selbst ist von § 4 Abs. 4 WoGG nicht mit umfasst. Wird die Wohnung im Sterbemonat aufgegeben, endet der Wohngeldanspruch mit dem Zahlungsabschnitt (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WoGG); für die neue Wohnung ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einer Wohnungsaufgabe im Sterbemonat oder wenn sich im Sterbemonat die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht, wird § 4 Abs. 4 WoGG deshalb nicht angewandt.

(3) Die Regelung des § 4 Abs. 4 WoGG gilt nicht für den überlebenden Ehegatten, wenn die Ehegatten zusammen im Heim gelebt haben.

Zu § 4a (Wohnraum)

4a.11 (1) Wohnraum sind Räume, die zum - auch vorübergehenden - Wohnen bestimmt und nach ihrer Gestaltung und Ausstattung tatsächlich zum Wohnen geeignet sind. Dazu gehören auch Wohnheime im Sinne des § 15 II. WoBauG/§ 47 Abs. 2 WoBauG Saar.

(2) Maßgeblich wird - anders als nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Wohngeldrecht - auf die Zweckbestimmung zum Wohnen durch den Verfügungsberechtigten abgestellt; im Übrigen wird die tatsächliche Eignung zum Wohnen hervorgehoben. Sie muss sich aus der baulichen Anlage und Ausstattung ergeben. Auf die baurechtliche Zulässigkeit kommt es grundsätzlich nicht an. Die Wohngeldstellen sollen nicht die Prüfaufgaben der Bauordnungsbehörden übernehmen. Dies schließt nicht aus, dass die tatsächliche Eignung zum Wohnen bei erheblichen bauordnungsrechtlichen Mängeln im Einzelfall nicht mehr gegeben sein kann und Wohngeld deshalb zu versagen ist.

(3) Beherbergungsbetriebe und sonstige zur Unterkunft genutzte Einrichtungen (z. B. Übergangsheime, Frauenhäuser) können im Einzelfall ausnahmsweise als Wohnraum angesehen werden, wenn diese Räumlichkeiten

a) für eine gewisse Dauer zum Wohnen bestimmt worden sind,

b) nach Gestaltung und Ausstattung der baulichen Anlage tatsächlich zum Wohnen geeignet sind,

c) ein eigenes häusliches Wirtschaften, insbesondere eine eigene Essenzubereitung, ermöglichen und

d) auf Grund eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses unter Ausschluss Dritter, insbesondere von Nicht-Familienmitgliedern, wenigstens für einen Monat zum Wohnen überlassen werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Wohnraumeigenschaft auch dann bejaht werden, wenn die Essenzubereitung sowie die Nutzung sanitärer Einrichtungen nur in Räumen möglich ist, die auch von Nicht-Familienmitgliedern genutzt werden.

(4) Notunterkünfte aller Art, wie Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen und Zelte, sowie Geschäfts- und sonstige Räume sind kein Wohnraum.

(5) Wohngeld wird nur für Wohnraum geleistet, der auch tatsächlich zum Wohnen benutzt wird. Soweit einzelne Räume leer stehen oder unbenutzt sind, hat dies jedoch keinen Einfluss auf die Leistung von Wohngeld (vgl. Nummer 7.12).

Zu § 5 (Miete)

Zu § 5 Abs. 1

5.11 Mietvertrag

Ein Mietvertrag kann auch mündlich abgeschlossen sein. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses.

5.12 Umlagen

Zur Miete gehören auch die in den Nummern 1, 2, 3, 7 bis 17 der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV genannten Betriebskosten ohne Rücksicht darauf, ob

sie in der Miete enthalten sind oder als Umlagen neben der Miete erhoben werden.

5.13 Zuschläge

Zur Miete gehören auch Zuschläge

a) wegen Ausgleichszahlungen bei der Freistellung von Bindungen öffentlich geförderter Wohnungen nach § 7 WoBindG,

b) zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen, die nur für einen Teil der Wohnungen des Gebäudes entstehen, und

c) für Nebenleistungen des Vermieters, soweit sie die Überlassung von Wohnraum betreffen und nicht unter § 5 Abs. 2 WoGG fallen (z. B. Treppenbeleuchtung, Treppenreinigung, Bürgersteigreinigung).

5.14 Zahlungen an einen Dritten

Zu den Beträgen, die auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung mit dem Vermieter oder einem Dritten an einen Dritten zu bezahlen sind (§ 2 Abs. 1 WoGV), gehören z. B. die Gebühren für Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr, wenn sie von dem Mieter unmittelbar an die Gemeinde bezahlt werden.

Zu § 5 Abs. 2

5.21 Eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme und Warmwasser

(1) Eine eigenständig gewerbliche Lieferung liegt vor, wenn die Versorgung mit Wärme und Warmwasser nicht lediglich als Teil der Verpflichtungen aus einem Miet- oder Nutzungsverhältnis erfolgt, sondern auf Grund selbstständiger Vereinbarungen mit dem Vermieter oder einem Dritten.

(2) Erfasst wird jede Art der eigenständig gewerblichen Wärme- und Warmwasserlieferung, unabhängig davon, ob sie im Liefervertrag als Direkt-, Nah- oder Fernwärmelieferung bezeichnet wird. Die eigenständige Lieferung kann auch aus zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 WoGG erfolgen.

(3) Werden die Kosten der Lieferung von Wärme oder Warmwasser nach Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis untergliedert in Rechnung gestellt, sind der Miete nur die im Grundpreis enthaltenen Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten hinzuzurechnen. Die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen sind der Miete nicht hinzuzurechnen, ohne Rücksicht darauf, ob

sie in den Kosten der eigenständigen Lieferung von Wärme und Warmwasser enthalten sind oder gesondert erhoben werden.

5.22 Untermietzuschlag

Untermietzuschlag ist der vom Hauptmieter an den Vermieter zu zahlende Mehrbetrag, der die zusätzliche Abnutzung des gemieteten Wohnraums durch den Untermieter abgilt.

5.23 Vergütungen für die Überlassung von Kühlschränken

Zur Miete gehören Vergütungen für die Überlassung von Kühlschränken auch dann nicht, wenn die Kühlschränke Teil von Einbaumöbeln sind.

5.24 Einbaumöbel

Einbaumöbel müssen fest mit dem Gebäude verbunden sein; nicht erheblich ist, ob sie nur unter Zerstörung oder Beschädigung des einen oder des anderen entfernt werden können.

Zu § 5 Abs. 3

5.31 Mietwert

Als Mietwert des Wohnraums nach § 7 WoGV ist höchstens die preisrechtlich zulässige Miete zu Grunde zu legen, wenn die Vermietung des Wohnraums preisrechtlichen Vorschriften unterliegt.

5.32 Miete bei Heimbewohnern

Als wohngeldfähige Miete bei Heimbewohnern ist der Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG zu Grunde zu legen. Auf Nummer 4.22 wird verwiesen.

Zu § 6 (Belastung)

6.01 Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist von der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WoGG zuständigen Stelle aufzustellen.

(2) Zur Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung können von dem Antragberechtigten außer den Angaben über Fremdmittel und Belastung

weitere Angaben verlangt werden, wenn und soweit die Entscheidung über den Antrag auf Lastenzuschuss dies erfordert.

6.02 Zu erwartende Belastung

Zu erwarten ist die Belastung, die bei Antragstellung für den Lastenzuschuss bekannt ist und sich während des Bewilligungszeitraums voraussichtlich nicht ändern wird, oder die Belastung, deren Änderung nach Höhe und Zeitpunkt zwar erst im Laufe des Bewilligungszeitraums eintritt, aber bei Antragstellung für den Lastenzuschuss schon feststeht (z. B. bei Auslaufen der Tilgung eines Fremdmittels). Die Möglichkeit einer Änderung der Belastungsbestandteile, z. B. die Möglichkeit einer Zinserhöhung ohne Gewissheit über Zeitpunkt und Ausmaß, ist unbeachtlich.

6.03 Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung

Zu dem Grundstück, das nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WoGV in die Wohngeld-Lastenberechnung einzubeziehen ist, gehört nicht die zu einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gepachtete Landzulage.

6.04 Fremdmittel

Fremdmittel im Sinne des § 11 WoGV können Dauer-, Vor- oder Zwischenfinanzierungsmittel sein.

6.05 Darlehen

(1) Bei Darlehen (§ 11 Nr. 1 WoGV) ist nicht erheblich, wer sie gewährt hat.

(2) Zu den Darlehen rechnen auch Zusatzdarlehen zu einem Hauptdarlehen zum Ausgleich der Geldbeschaffungskosten (Disagiodarlehen), die im Wege der Tilgungsstreckung des Hauptdarlehens getilgt werden.

(3) Zu den Darlehen rechnen nicht Gehaltsvorschüsse, Mietvorauszahlungen und verlorene Baukostenzuschüsse.

6.06 Gestundete öffentliche Lasten

Zu den gestundeten öffentlichen Lasten des Grundstücks im Sinne des § 11 Nr. 3 WoGV rechnen insbesondere verrentete Anliegerleistungen.

6.07 Modernisierung

(1) Bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums nachhaltig erhöhen, sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

a) des Zuschnitts des Wohnraums,

b) der Belichtung und Belüftung,

c) des Schallschutzes,

d) der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,

e) der sanitären Einrichtungen,

f) der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,

g) der Funktionsabläufe in Wohnräumen,

h) der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt.

Zu den baulichen Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums nachhaltig erhöhen, kann der Anbau gehören, insbesondere soweit er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau eines notwendigen Aufzugs erforderlich ist. Der Gebrauchswert von Wohnraum kann auch durch besondere bauliche Maßnahmen für Behinderte, Unfallverletzte (§§ 39 und 41 SGB VII) und alte Menschen nachhaltig erhöht werden.

(2) Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken, sind insbesondere Maßnahmen zur

a) wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschossdecken,

b) wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen,

c) Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluss an die Versorgung mit Wärme, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

d) Rückgewinnung von Wärme,

e) Nutzung von Energie durch Wärmepumpen und Solaranlagen.

(3) Die baulichen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen sich auf den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung beziehen (§ 10 Abs. 2 und 3 WoGV). In den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3

WoGG kann sich die bauliche Maßnahme allein oder zusätzlich auf zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie auf das Grundstück beziehen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WoGV).

(4) Instandsetzungen gelten nur dann als Modernisierung im Sinne der Wohngeldverordnung, wenn sie durch Maßnahmen zur Verbesserung des Gegenstandes der Wohngeld-Lastenberechnung verursacht worden sind. Aufwendungen für Instandhaltungen unter Einschluss von Instandsetzungen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 II. BV) werden im Übrigen durch den Pauschbetrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WoGV abgegolten.

6.08 Erwerbskosten

(1) Zu den Erwerbskosten im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4 WoGV gehören auch die durch den Erwerb des Gebäudes oder der Wohnung verursachten Nebenkosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovision, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten, Gebühren für Wertberechnungen und amtliche Genehmigungen sowie Kosten der Bodenuntersuchung zur Beurteilung des Grundstückwertes.

(2) Zu den Erwerbskosten gehören ferner Kosten, die im Zusammenhang mit einer das Grundstück (§ 10 Abs. 3 WoGV) betreffenden freiwilligen oder gesetzlich geregelten Umlegung, Zusammenlegung oder Grenzregelung (Bodenordnung) entstehen, jedoch mit Ausnahme der Kosten für die dem Bauherrn dabei obliegenden Verwaltungsleistungen.

6.09 Ersetzung von Fremdmitteln

(1) Wird ein Darlehen durch ein anderes, z. B. ein zinsgünstigeres Fremdmittel ersetzt (§ 12 Abs. 2 WoGV), darf in der Wohngeld-Lastenberechnung nur der Teilbetrag des ursprünglichen Fremdmittels ausgewiesen werden, der bis zu dessen Ersetzung noch nicht getilgt war; ein Disagio (Unterschied zwischen Darlehensbetrag und Auszahlungsbetrag) kann nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Höhe des bei der Ersetzung noch nicht getilgten Teilbetrages ist nachzuweisen (§ 60 SGB I). Erforderlichenfalls kann die Zustimmung zur Anforderung entsprechender Belege insbesondere bei Kreditinstituten eingeholt werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I). Diese haben geführte Konten als Bestandteil ihrer Handelsbücher und Buchungsbelege 10 Jahre aufzubewahren (§ 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4 i. V. m. Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs).

(3) Übersteigen neu aufgenommene Fremdmittel den im Zeitpunkt der Ersetzung noch nicht getilgten Betrag der ursprünglichen Fremdmittel, darf der übersteigende Betrag nur insoweit zusätzlich in der Wohngeld-Lastenberechnung ausgewiesen werden, als er nachweislich zur Finanzierung eines in § 12 Abs. 1 WoGV bezeichneten Zwecks gedient hat. Nummer 18.62 ist zu beachten.

6.010 Ablösung von Fremdmitteln

(1) Einer Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung (§ 12 Abs. 2 WoGV) steht die Ablösung von Fremdmitteln gleich, auf die die Ablösungsverordnung entsprechend angewandt wird, z. B. die Ablösung von Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes oder eines Landes.

(2) Ablösungsbetrag im Sinne des § 12 Abs. 2 WoGV ist der Betrag, der zur Ablösung des öffentlichen Baudarlehens erforderlich war; ein Disagio kann nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nachzuweisen (§ 60 SGB I). Übersteigen die neu aufgenommenen Fremdmittel den Ablösungsbetrag, ist Nummer 6.09 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

6.011 Nicht auszuweisende Fremdmittel

Fremdmittel sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen, wenn für sie in dem nach § 9 WoGV maßgebenden Zeitraum keine Belastung aufzubringen ist (z. B. weil die Leistungen gestundet oder noch nicht fällig sind). Das gilt auch, wenn die Fremdmittel getilgt, im Grundbuch jedoch die Eintragung der Belastung noch nicht gelöscht ist.

6.012 Zinsen und Tilgungen

Zinsen und Tilgungen sind bei dem Darlehen auszuweisen, für das sie geleistet werden. Zinsen und Tilgungen für ein Zusatzdarlehen (Nummer 6.05 Abs. 2) sind bei dem Zusatzdarlehen, nicht bei dem Hauptdarlehen auszuweisen.

6.013 Laufende Nebenleistungen

Zu den laufenden Nebenleistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 WoGV gehören nicht die Prämien für eine Risiko-Lebensversicherung, deren Abschluss häufig von Bausparkassen vor der Auszahlung eines Bauspardarlehens verlangt oder empfohlen wird.

6.014 Renten

Renten im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGV sind Leistungen, bei denen die in bestimmten Zeiträumen zu erbringenden Teilbeträge, nicht aber die Gesamtsumme bekannt ist.

6.015 Sonstige wiederkehrende Leistungen

Die Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte ist keine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGV.

6.016 Prämien für Personenversicherungen und Bausparverträge

Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken und Bausparbeiträge, die zur Ablösung höherverzinslicher Darlehen zweckgebunden sind, sind keine Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes, wenn sie die in § 13 Abs. 1 Satz 2 WoGV genannten Beträge übersteigen.

6.017 Abschreibungen, Zinsen für Eigenleistungen

Abschreibungen und Zinsen für Eigenleistungen sind keine Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes.

6.018 Pauschbetrag für Instandhaltungs- und Betriebskosten

(1) Der Ansatz des in § 14 Abs. 2 WoGV genannten Pauschbetrags ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Instandhaltungs- und Betriebskosten tatsächlich entstanden sind oder entstehen.

(2) Der Pauschbetrag ist anzusetzen

a) bei Wohnräumen für die gesamte Wohnfläche ohne Rücksicht darauf, welchen Zwecken sie dienen,

b) bei Geschäftsräumen für die gesamte Nutzfläche.

(3) Zubehörräume und Wirtschaftsräume (§ 42 Abs. 4 II. BV) gehören nicht zur Wohnfläche oder Nutzfläche. Dies gilt ebenso für Räume, die den Anforderungen des Bauordnungsrechts an Wohnräume nicht genügen, wie z. B. vielfach Hobbyräume oder Spielräume im Kellergeschoss (§ 42 Abs. 4 Nr. 3 II. BV).

6.019 Grundsteuer

Die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung zu entrichtende Grundsteuer (§ 14 Abs. 2 WoGV) ist in der Wohngeld-Lastenberechnung neben dem Pauschbetrag für die Instandhaltungs- und Betriebskosten anzusetzen. Ihre Höhe ist von dem Antragberechtigten nachzuweisen.

6.020 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nur anzusetzen, wenn sie an einen Dritten, z. B. an ein Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, zu leisten sind. Ihre Höhe ist von dem Antragberechtigten nachzuweisen.

6.021 Geschäftsräume

Geschäftsräume im Sinne des § 14 Abs. 2 WoGV sind Räume, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung auf Dauer anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken, zu dienen bestimmt sind und auch dienen.

6.022 Ansatz des Nutzungsentgelts

(1) § 15 Abs. 1 Satz 3 WoGV ist in der Regel anzuwenden, wenn das Nutzungsentgelt als Vorschuss an den Verkäufer gezahlt wird oder die Abrechnung erst später (z. B. beim Eigentumsübergang) stattfindet.

(2) Die Vorschrift ist auch auf einzelne Bestandteile des Nutzungsentgelts anzuwenden, wenn diese nicht aufgegliedert werden können, z. B. wenn die Höhe des Kapitaldienstes noch nicht endgültig feststeht und deshalb vorläufig ein Pauschbetrag zu zahlen ist.

(3) Gibt der Antragberechtigte das Nutzungsentgelt ohne Aufgliederung der Kostenbestandteile an, hat die zuständige Stelle zu klären, ob eine Aufgliederung möglich ist; dazu kann sie eine Bescheinigung des Empfängers des Nutzungsentgelts verlangen.

6.023 Absehen von einer Wohngeld-Lastenberechnung

Auf Grund des Wortlauts des § 6 Abs. 2 Satz 2 WoGG („kann") steht das Absehen von einer Wohngeld-Lastenberechnung im pflichtgemäßen Ermessen der Wohngeldstelle. In den Fällen, in denen Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z. B. weil bestimmte Teile der Belastung nach § 7 Abs. 2 oder 3 WoGG nicht zu berücksichtigen sind), ist eine Wohngeld-Lastenberechnung durchzuführen.

Zu § 7 (Zu berücksichtigende Miete oder Belastung)

Zu § 7 Abs. 1

7.11 Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

(1) Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung ist nach den §§ 5 bis 8 WoGG sowie den §§ 2 bis 7 WoGV oder den §§ 9 bis 16 WoGV zu ermitteln.

(2) Bei einem antragberechtigten deutschen Angehörigen (vgl. Nummer 1.02 Abs. 2 Satz 2) ist die Miete oder Belastung entsprechend § 7 Abs. 3 WoGG ohne die auf das Mitglied der ausländischen Streitkräfte oder des zivilen Gefolges und auch ohne die auf weitere nichtdeutsche, zum Familienhaushalt rechnende Angehörige entfallenden Anteile zu berücksichtigen. Dementsprechend ist nur die Anzahl der zum Familienhaushalt rechnenden deutschen Angehörigen maßgebend.

7.12 Miete oder Belastung für unbenutzten Wohnraum

Bei der Leistung des Wohngeldes ist auch der auf den unbenutzten oder leer stehenden Teil des Wohnraums entfallende Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen (vgl. Nummer 4a.11 Abs. 4). § 7 Abs. 2 WoGG ist nicht anwendbar.

7.13 Größe des Wohnraums

Für die Ermittlung der Größe des Wohnraums sind grundsätzlich die Angaben des Antragberechtigten maßgebend. Bestehen an diesen Angaben Zweifel, ist die Wohnfläche auf andere Weise festzustellen, z. B. durch Vorlage des Mietvertrages, durch Auskunft des Vermieters oder durch Vorlage von amtlichen Bescheiden, wie etwa des Anerkennungsbescheids als steuerbegünstigte Wohnung (§ 82 II. WoBauG/§ 42 WoBauG Saar).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

7.21 Allgemeines

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG betrifft Fälle, in denen einem anderen Wohnraum zur Nutzung überlassen ist; die hierauf entfallenden Anteile der Miete oder Belastung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG herauszurechnen. Dabei kann es sich sowohl um Fälle der entgeltlichen als auch der unentgeltlichen Überlassung handeln. Die gemeinsame Nutzung von Wohnräumen hindert die Anwendung der Vorschrift nicht.

7.22 Anwendungsfälle

(1) Bei unentgeltlicher Überlassung von Wohnraum bleibt nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG kein Anteil der Miete oder Belastung außer Betracht, wenn der Antragberechtigte mit dem anderen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 18 Nr. 4 WoGG) führt.

(2) Bei unentgeltlicher Überlassung, wenn zwischen dem Antragberechtigten und dem anderen keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft geführt wird, und bei entgeltlicher Überlassung von Wohnraum bleibt die Miete oder Belastung insoweit außer Betracht, als sie im Verhältnis der Wohnflächen auf den überlassenen Wohnraum entfällt. Übersteigt das Entgelt die auf den überlassenen Wohnraum nach dem Verhältnis der Wohnflächen entfallende Miete oder Belastung oder ist eine flächenbezogene Absetzung nicht möglich (vgl. 7.23 Abs. 2 Buchstabe b), so wird das Entgelt in voller Höhe von der Miete oder Belastung abgesetzt.

(3) Der Fall eines gemeinsamen Mietverhältnisses von Personen, die nicht Familienmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 WoGG sind, wird in § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG nicht geregelt (vgl. auch Nummer 3.22). In diesem Fall ist als zu berücksichtigende Miete der Betrag anzusetzen, der dem Anteil an der Gesamtzahl der Mietparteien entspricht, es sei denn, dass sich aus dem Mietvertrag oder einer Vereinbarung der Mieter im Innenverhältnis etwas anderes ergibt. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt (vgl. § 18 Nr. 4 WoGG).

7.23 Beispiele für Mieter

(1) Zu Nummer 7.22 Abs. 1:

Einer anderen Person ist Wohnraum unentgeltlich überlassen, der andere ist nicht selbst Mieter, es liegt eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vor:
Es ist kein Mietanteil nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG herauszurechnen; dem allein antragberechtigten Mieter ist die Miete im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG in voller Höhe zuzurechnen.

(2) Zu Nummer 7.22 Abs. 2:

a) Einer anderen Person ist Wohnraum entgeltlich überlassen, der Antragsteller ist Hauptmieter:

aa) Das Entgelt übersteigt die auf den überlassenen Wohnraum nach dem Verhältnis der Wohnflächen entfallende Miete oder Belastung nicht:
Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht, als sie auf den Wohnraum entfällt, der der anderen Person überlassen ist.

bb) Das Entgelt übersteigt die auf den überlassenen Wohnraum nach dem Verhältnis der Wohnflächen entfallende Miete oder Belastung: Das Entgelt wird in voller Höhe abgesetzt.

b) Eine andere Person bewohnt im Rahmen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft Wohnraum entgeltlich gemeinsam mit dem allein antragberechtigten Hauptmieter:
Das Entgelt ist in voller Höhe abzusetzen. (Eine flächenbezogene Absetzung ist nicht möglich, da kein Wohnraum - zur alleinigen Nutzung - überlassen ist; eine Anwendung des § 7 Abs. 3 WoGG kommt nicht in Betracht, da die Vorschrift voraussetzt, dass die Personen nicht gemeinsam wirtschaften.)

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

7.24 Leistungen Dritter

(1) Als Leistungen Dritter im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG sind nur solche Leistungen anzusehen, die unmittelbar zweckbestimmt zur Aufbringung oder Senkung der Miete oder Belastung gegeben worden sind.

(2) Leistungen dieser Art sind insbesondere

a) die in § 42 Abs. 1 Satz 2, § 88 sowie § 88e Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 II. WoBauG/§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 51a sowie § 51f Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WoBauG Saar bezeichneten Finanzhilfen zur Förderung des Wohnungsbaues,

b) die sonstigen laufenden Leistungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die einem Wohngeldempfänger zur Senkung der Miete oder Belastung bis auf den nach § 8 Abs. 1 WoGG maßgebenden Höchstbetrag erbracht werden, sowie die laufenden Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung öffentlich geförderter Wohnungen (§ 38 WoGG),

c) der Ersatz für Aufwendungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Bau oder Kauf von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 USG,

d) die Eigenheimzulage (Fördergrundbetrag, Kinderzulage) nach § 3 des Eigenheimzulagengesetzes (vgl. Nummer 18.11 Abs. 2 Buchstabe f),

e) der Härteausgleich für Mieter oder Pächter nach § 181 des Baugesetzbuchs, soweit dieser unmittelbar zur Aufbringung oder Senkung der Miete bestimmt ist.

Die Leistungen können aber auch von anderer Seite (z. B. von einem Arbeitgeber) gegeben werden.

(3) Ist ein Miteigentümer Dritter im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG, weil er nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnet (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 2 WoGV), gilt als seine Leistung der Betrag, der seinem Miteigentumsanteil entspricht, es sei denn, dass sich aus einer Vereinbarung der Miteigentümer etwas anderes ergibt.

(4) Keine Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG sind z. B.

a) die in den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz enthaltenen Beträge für die Unterkunft (§§ 12, 13 Abs. 2 BAföG einschließlich der Zusatzleistungen nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz),

b) die auch zu den Kosten der Unterbringung gewährten Beihilfen nach

aa) den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Vergabe von Zuwendungen an junge Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie junge ausländische Flüchtlinge zur sprachlichen, schulischen und beruflichen sowie sozialen Eingliederung („Garantiefonds-Schul- und Berufsausbildungsbereich") bzw. zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums („Garantiefonds-Hochschulbereich") sowie

bb) den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Förderung der Eingliederung von Spätaussiedlern sowie von Kontingentflüchtlingen mit abgeschlossenem Hochschulstudium durch die Otto Benecke Stiftung e. V. in Bonn („Akademikerprogramm"),

c) die für die Bezahlung der Miete oder Belastung erbrachten Leistungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten (vgl. Nummer 13.22) und

d) die Unterbringungsleistungen nach § 3 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Form von Wertgutscheinen bzw. vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen.

Zu § 7 Abs. 3

7.31 Mitbewohnen von Wohnraum

(1) § 7 Abs. 3 WoGG setzt voraus, dass die Mitbewohner nicht gemeinsam wirtschaften. Wirtschaften die Mitbewohner mit dem Antragberechtigen gemeinsam, liegt eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vor. In diesem Fall ist § 18 Nr. 4 WoGG zu beachten. Fälle der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften sind also von § 7 Abs. 3 WoGG nicht erfasst.

(2) Ein Mitbewohnen nach § 7 Abs. 3 WoGG kann nur vorliegen, wenn Nicht-Familienmitglieder die Wohnung mitbenutzen, ohne selbst antragberechtigt zu sein (bei eigener Antragberechtigung der Mitbewohner gilt Nummer 7.22 Abs. 2 oder 3). Ein Mitbewohnen liegt nur vor, wenn die Nicht-Familienmitglieder in der Wohnung Wohnraum gemeinsam nutzen. Die gemeinsame Nutzung ausschließlich von Nebenräumen (z. B. Küche, Bad) reicht für eine Anwendung dieser Vorschrift nicht aus. Dem Mitbewohner kann die Mitnutzung der Wohnräume auch gegen Entgelt eingeräumt sein.

(3) Bei der Leistung des Wohngeldes an den Antragberechtigten gilt im Falle des Mitbewohnens im Sinne des Absatzes 3 für die Berücksichtigung der Miete oder Belastung also Folgendes:

a) Wirtschaften die Mitbewohner nicht mit dem Antragberechtigten gemeinsam, ist nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner des Wohnraums entspricht, unabhängig davon, ob die Mitbenutzung gegen Entgelt eingeräumt ist.

b) Wirtschaftet nur ein Teil der Mitbewohner nicht mit dem Antragberechtigten gemeinsam und führen die übrigen mitbewohnenden Partner mit dem Antragberechtigten eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, ist der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder und dieser Mitbewohner an der Gesamtzahl der Bewohner des Wohnraums entspricht.

c) Wirtschaften alle Mitbewohner gemeinsam, liegt kein Anwendungsfall von § 7 Abs. 3 WoGG vor.

Zu § 8 (Höchstbeträge für Miete und Belastung)

Zu § 8 Abs. 1

8.11 Bezugsfertigkeit des Wohnraums

(1) Ohne Einfluss auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Wohnraums sind die

a) Modernisierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WoGV i. V. m. Nummer 6.07, es sei denn, dass durch Ausbau modernisierte Wohnungen als neugeschaffener Wohnraum gelten (§ 1a Abs. 1 Satz 3 WoGV), sowie die

b) Instandhaltung und Instandsetzung.

(2) Für die Ermittlung der Wohnfläche der zu verschiedenen Zeitpunkten fertig gestellten Teile des Wohnraums im Sinne des § 1a Abs. 3 WoGV gilt Nummer 7.13 entsprechend.

8.12 Wohnraum mit Bad oder Duschraum

(1) In einem Heim (Nummer 3.25 Abs. 1 Satz 1) wird der Höchstbetrag für Wohnraum mit Bad oder Duschraum berücksichtigt, wenn mindestens ein Bad oder Duschraum für vier Heimplätze vorhanden ist.

(2) Bei Untermietverhältnissen mit Benutzung des Bades oder Duschraums ist der Höchstbetrag für Wohnraum mit Bad oder Duschraum maßgebend.

8.13 Sammelheizung

(1) Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger - insbesondere Wasser - mit Hilfe beliebiger Energiearten (z. B. Kohle, Öl, Gas, Strom) erwärmt wird und an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung(en) angeschlossen sind.

(2) Als Sammelheizung gelten auch

a) Versorgung durch eigenständig gewerbliche Wärmelieferung (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 WoGG und Nummer 5.21),

b) Nachtstromspeicherheizungen,

c) Gasöfen,

d) Kachelofen-Mehrraumheizungen und

e) zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.

8.14 Bad

Als Bad ist eine Badeeinrichtung mit Wanne in einem besonderen Raum und mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter anzusehen. Der Raum kann neben der Badeeinrichtung ein WC und eine Wascheinrichtung enthalten.

8.15 Duschraum

Als Duschraum ist ein Raum anzusehen, in dem sich eine Dusche mit

zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter befindet. Der Raum kann neben der Dusche ein WC und eine Wascheinrichtung enthalten.

Zu § 9 (Begriff des Gesamteinkommens)

9.11 Ermittlung des Gesamteinkommens

(1) Das Gesamteinkommen als Summe der Jahreseinkommen (§§ 10 bis 12 WoGG) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge (§ 13 WoGG) und ohne die Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung (§ 14 WoGG) wird wie folgt ermittelt:

a) Zunächst ist nach den §§ 10 und 11 WoGG für jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied das Jahreseinkommen zu ermitteln.

aa) Bei den steuerpflichtigen positiven Einkünften nach § 10 Abs. 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 EStG sind die Betriebsausgaben und die Werbungskosten bereits berücksichtigt.

bb) Bei den steuerfreien Einnahmen nach § 10 Abs. 2 WoGG sind nach § 10 Abs. 3 WoGG die Werbungskosten, soweit diese bei den steuerfreien Einnahmen anfallen, und die Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung dieser Einnahmen noch abzuziehen.

cc) Bei einem von § 27 Abs. 1 Satz 1 WoGG abweichenden Bewilligungszeitraum ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen auf 12 Monate umzurechnen.

b) Von dem sich jeweils ergebenden Betrag ist nach § 12 WoGG jeweils der pauschale Abzug vorzunehmen.

c) Die nach den §§ 10 bis 12 WoGG ermittelten Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind zusammenzurechnen.

d) Von dem ermittelten Betrag sind nach § 13 WoGG zur Ermittlung des Gesamteinkommens die Frei- und Abzugsbeträge abzusetzen.

e) Das sich ergebende Gesamteinkommen ist zur Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens nach § 9 Abs. 2 WoGG durch 12 zu teilen.

(2) Das heißt schematisiert:

Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 10 Abs. 1, § 11 WoGG)
+ Einnahmen nach § 10 Abs. 2, § 11 WoGG
./. Werbungskosten und Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 WoGG
= Zwischensumme (ggfs. auf 12 Monate umgerechnet)

./. pauschaler Abzug nach § 12 WoGG
= Jahreseinkommen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG

Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 WoGG
./. Frei- und Abzugsbeträge nach § 13 WoGG
= Gesamteinkommen nach § 9 Abs. 1 WoGG
: 12
= monatliches Gesamteinkommen nach § 9 Abs. 2 WoGG

9.12 Einkommen nicht zum Haushalt rechnender Familienmitglieder

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bleibt das Einkommen der in der Wohnung lebenden, aber nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder (vgl. Nummer 4.21) außer Betracht. Nummer 18.31 bleibt unberührt.

9.13 Einkommen von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte

Bei antragberechtigten deutschen Angehörigen von Mitgliedern der ausländischen Streitkräfte oder des zivilen Gefolges (vgl. Nummer 1.02 Abs. 2) ist zunächst das Gesamteinkommen unter Einbeziehung aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu ermitteln. Zu berücksichtigen ist jedoch nur der Anteil des Gesamteinkommens, der dem Anteil der deutschen Angehörigen an der Gesamtzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entspricht.

Zu § 10 (Begriff des Jahreseinkommens)

10.0 (1) Die nachfolgenden Regelungen nehmen in wesentlichen Teilen auf Vorschriften außerhalb des Wohngeldrechts, insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung Bezug. Änderungen gegenüber den zu Grunde liegenden Fassungen mit Stand vom 26. Juli 2000 sind daher zu beachten.

(2) Zum Jahreseinkommen gehören steuerpflichtige Einkünfte nach § 10 Abs. 1 WoGG (Nummern 10.101 ff.) und steuerfreie Einnahmen nach § 10 Abs. 2 WoGG (Nummern 10.201 ff., 10.31).

Zu § 10 Abs. 1

10.101 Summe der positiven Einkünfte

(1) Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG) sind

bei den Einkunftsarten

a) Land- und Forstwirtschaft (Nummer 10.102),

b) Gewerbebetrieb (Nummer 10.103) und

c) selbstständige Arbeit (Nummer 10.104)

der Gewinn (Nummern 10.105 f.),

bei den Einkunftsarten

d) nichtselbstständige Arbeit (Nummer 10.107),

e) Kapitalvermögen (Nummer 10.108),

f) Vermietung und Verpachtung (Nummer 10.109) und

g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Nummer 10.110)

der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (Nummern 10.111 f.).

(2) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 11 und 12 WoGG die Summe der positiven Einkünfte maßgebend. Davon sind zu unterscheiden und nicht zu Grunde zu legen der Gesamtbetrag der Einkünfte (das ist die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 EStG), das Einkommen (das ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, vgl. § 2 Abs. 4 EStG) sowie das zu versteuernde Einkommen (das ist das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag, den Betreuungsfreibetrag, den Haushaltsfreibetrag und sonstige Beträge, vgl. § 2 Abs. 5 EStG). Damit kommt es bei der Ermittlung des Jahreseinkommens etwa auf Steuervergünstigungen, steuerliche Freibeträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nicht an.

(3) Innerhalb derselben Einkunftsart werden positive und negative Faktoren berücksichtigt (z. B. bei nichtselbstständiger Arbeit: Einnahmen und Werbungskosten). Hat dasselbe zum Haushalt rechnende Familienmitglied verschiedene Einnahmen der gleichen Einkunftsart (unterhält es z. B. zwei Gewerbebetriebe), werden diese Einnahmen (positive und negative Faktoren) zusammengezählt. Bei der Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten werden nur die positiven Einkünfte berücksichtigt, nicht auch die negativen Einkünfte (Verluste) aus anderen Einkunftsarten desselben oder eines anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds, insbesondere des zusammenveranlagten Ehegatten (Verbot des Verlustausgleichs, § 10 Abs. 1 Satz 2 WoGG).

Einkunftsarten, Gewinn, Überschuss

10.102 Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 und 2 EStG) sind

a) Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung;

b) Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 BewG);

c) Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;

d) Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 KStG;

e) Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Bereich, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;

f) der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet und das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist;

g) die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

(2) Zu den Betriebsausgaben sowie deren Zuordnung, Begrenzung und Nachweis vgl. Nummern 10.105 Abs. 4 und 10.106.

10.103 Gewerbebetrieb

(1) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG) sind

a) Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z.B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind (vgl. auch § 15 Abs. 3 EStG);

b) die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Be-

triebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;

c) die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

(2) Eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist (§ 15 Abs. 2 EStG). Zum Verlustausgleich vgl. im Einzelnen § 15 Abs. 4 EStG.

(3) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch die Gewinne, die durch die Veräußerung des Gewerbebetriebs, eines Teils davon oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mindestens 10 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt war, entstehen (vgl. im Einzelnen §§ 16, 17 EStG).

(4) Zu den Betriebsausgaben sowie deren Zuordnung, Begrenzung und Nachweis vgl. Nummern 10.105 Abs. 4 und 10.106.

10.104 Selbstständige Arbeit

(1) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 EStG) sind

a) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs nach Satz 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinde-

rung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

b) Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

c) Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 2 EStG). Zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung von Vermögen erzielt wird, das der selbstständigen Arbeit dient (§ 18 Abs. 3 EStG).

(3) Zu den Betriebsausgaben sowie deren Zuordnung, Begrenzung und Nachweis vgl. Nummern 10.105 Abs. 4 und 10.106.

10.105 Gewinn, Betriebsausgaben

(1) Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn (§ 2 Abs. 2 EStG).

(2) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Bei der Gewinnermittlung sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu befolgen (§ 4 Abs. 1 EStG).

(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten, § 4 Abs. 3 EStG).

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG), insbesondere Aufwendungen für Roh- und Hilfsstoffe, Waren und Vorräte, Arbeitsmittel, Löhne und Gehälter, Schuldzinsen, Instandsetzungskosten, Reklamekosten, Miete, Heizungs- und

Reinigungskosten für die betrieblich genutzten Räume, Steuern und sonstige Abgaben, die auf dem Betrieb ruhen (Gewerbe-, Grund- und Umsatzsteuer), sowie ähnliche betriebsbedingte Aufwendungen und Ausgaben. Bei der Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben ist § 4 Abs. 4a EStG zu beachten. Zu Einschränkungen der Absetzbarkeit bei bestimmten Betriebsausgaben, z. B. bei Aufwendungen für Geschenke, für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass und bei Mehraufwendungen für Verpflegung, ist § 4 Abs. 5 EStG zu beachten.

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden wird der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr ermittelt. Wirtschaftsjahr ist

a) bei Land- und Forstwirten in der Regel der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;

b) bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;

c) bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Buchstabe a maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen (§ 4a Abs. 1 EStG).

Bei Land- und Forstwirten, die nicht buchführungspflichtig sind, wird der Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG ermittelt.

10.106 Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Betriebsausgaben

(1) Die Betriebsausgaben sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind (vgl. Nummern 10.102 bis 10.104). Wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von dem letzten Einkommensteuerbescheid oder von den Vorauszahlungsbescheiden ausgegangen (§ 11 Abs. 3 WoGG), sind die Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte bereits abgezogen worden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) und daher nicht nochmals abzuziehen.

(2) Betriebsausgaben für eine Einkunftsart können nur in der steuerlich zulässigen Höhe und höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Einnahmen abgezogen werden.

(3) In der Vergangenheit entstandene Betriebsausgaben sind in der nachgewiesenen Höhe abzuziehen, soweit sie über steuerliche Pauschbeträge hinausgehen. Soweit der Nachweis nicht möglich ist, sind die Betriebsausgaben in der glaubhaft gemachten Höhe abzuziehen. In der Zukunft

entstehende Betriebsausgaben sind in der glaubhaft gemachten Höhe, mindestens in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge, abzuziehen.

10.107 Nichtselbstständige Arbeit

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 EStG) gehören

a) Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;

b) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

(2) Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht. Zum Arbeitslohn rechnen daher neben dem eigentlichen Entgelt auch steuerpflichtige Entschädigungen für entgangenen Arbeitslohn, Lohnzuschläge, Sachleistungen, Überlassung von betrieblichen Einrichtungen zur privaten Nutzung, Trinkgelder (Letztere sind steuerfrei in Höhe von zurzeit 2400 DM im Kalenderjahr, vgl. § 3 Nr. 51 EStG, und gehören daher insoweit nicht zum Jahreseinkommen).

(3) Werbungskosten (Nr. 10.111 Abs. 3) sind insbesondere

a) Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG);

b) Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG);

c) Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. für Werkzeuge und typische Berufskleidung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG);

d) notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2 EStG).

(4) Zur Abgeltung der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG (zurzeit in Höhe von 2000 DM jährlich) abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn im Laufe des Bewilligungszeitraums nur für einige Zeit Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden.

(5) Zu Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vgl. Nummer 10.112.

10.108 Kapitalvermögen

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 und 2 EStG) gehören

a) Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussrechten, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen;

b) Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften oder Personenvereinigungen im Sinne des Buchstaben a anfallen;

c) die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG anzurechnende oder nach den §§ 36b bis 36e EStG oder nach § 52 KStG zu vergütende Körperschaftsteuer;

d) Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, dass der Gesellschafter oder Darlehnsgeber als Mitunternehmer anzusehen ist;

e) Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden;

f) außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind (mit Ausnahme der Zinsen, die im Versicherungsfall oder bei Rückkauf des Vertrages nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden);

g) Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art;

h) Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel;

i) Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts sowie von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber der Schuldverschreibung;

k) Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen.

(2) Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen (§ 20 Abs. 3 EStG).

(3) Zur Abgeltung der Werbungskosten (vgl. Nummer 10.111 Abs. 3) ist der Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG (in Höhe von zurzeit 100 DM jährlich) abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, ist der Pauschbetrag bis zu insgesamt zurzeit 200 DM jährlich auf die Einnahmen aus Kapitalvermögen anzurechnen; Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Zu Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vgl. Nummer 10.112.

10.109 Vermietung und Verpachtung

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 EStG) sind

a) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht);

b) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;

c) Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten;

d) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstükken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, bleiben nach § 14 WoGG außer Betracht (vgl. Nummer 14.1).

(3) Soweit Einkünfte der in Absatz 1 bezeichneten Art zu anderen Einkunftsarten gehören, sind sie diesen zuzurechnen (§ 21 Abs. 3 EStG).

(4) Werbungskosten (vgl. Nummer 10.111 Abs. 3) sind z. B. folgende Aufwendungen:

a) Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einnahme im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen;

b) Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;

c) Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung und erhöhte Absetzungen.

(5) Zu Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vgl. Nummer 10.112.

10.110 Sonstige Einkünfte

(1) Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) sind

a) Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind, insbesondere Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil;

b) Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG vom Geber abgezogen werden können;

c) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG;

d) Einkünfte aus sonstigen Leistungen, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit sie zurzeit 500 DM im Kalenderjahr erreichen oder übersteigen;

e) Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden.

(2) Zu Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vgl. Nummer 10.112.

10.111 Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

(1) Einkünfte sind bei den Einkunftsarten nichtselbstständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

(2) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG zufließen (§ 8 Abs. 1 EStG). Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17

Abs. 1 Nr. 3 SGB IV (Sachbezugsverordnung) Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG).

(3) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG).

10.112 Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten

(1) Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 EStG; vgl. Nummern 10.107 bis 10.110). Wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von dem letzten Einkommensteuerbescheid oder von den Vorauszahlungsbescheiden ausgegangen (§ 11 Abs. 3 WoGG), sind die Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte bereits abgezogen worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzuziehen.

(2) Werbungskosten für eine Einkunftsart können nur in der steuerlich zulässigen Höhe und höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Einnahmen abgezogen werden (vgl. Nummer 10.101 Abs. 3 Satz 3).

(3) In der Vergangenheit entstandene Werbungskosten sind in der nachgewiesenen Höhe abzuziehen, soweit sie über steuerliche Pauschbeträge (vgl. Nummern 10.107 Abs. 4 Satz 1, 10.108 Abs. 3) hinausgehen. Soweit der Nachweis nicht möglich ist, sind die Werbungskosten in der glaubhaft gemachten Höhe abzuziehen. In der Zukunft entstehende Werbungskosten sind in der glaubhaft gemachten Höhe, mindestens in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge (vgl. Satz 1), abzuziehen.

10.113 Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil ist Einkommen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG (vgl. Nummer 10.101 Abs. 1). Der nach § 32b Abs. 2 i. V. m. § 32a Abs. 1 EStG steuerfreie Teil ist Einkommen nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 WoGG (vgl. Nummer 10.209 Abs. 3). Die Einkünfte sind mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden amtlichen Umrechnungskurs umzurechnen.

Zu § 10 Abs. 2

10.2. Steuerfreie zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen

Die in § 10 Abs. 2 WoGG genannten steuerfreien Einnahmen stehen dem Haushalt des Antragstellers zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung; sie sind daher in dem jeweils genannten Umfang bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1

10.201 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil ist Einkommen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG (vgl. Nummer 10.107 Abs. 1 Buchstabe b). Der nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG steuerfreie Betrag in Höhe von 40 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch in Höhe von zurzeit 6000 DM im Veranlagungszeitraum (Versorgungs-Freibetrag), ist Einkommen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 WoGG.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 2

10.202 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil der Zuschläge ist bereits nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG Einkommen. Der nach § 3b EStG steuerfreie Teil der Zuschläge ist nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 WoGG in voller Höhe hinzuzurechnen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3

10.203 Arbeitslohn

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 WoGG gehören der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreie und der nach § 40a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn zum Jahreseinkommen. Unter § 3 Nr. 39 EStG fällt das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, für die der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) SGB VI zu entrichten hat, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist. Nach § 40a Abs. 1 bis 3 EStG ist unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen die Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte und Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft zulässig. In Fällen unzulässiger Pauschalierung nach § 40a Abs. 4 EStG ist das steuerpflichtige Einkommen bereits nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG zu berücksichtigen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 4

10.204 Sparer-Freibetrag (Einkünfte aus Kapitalvermögen)

Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Bis zur Höhe des Sparer-Freibetrages nach § 20 Abs. 4 EStG (d. h. zurzeit bis zu 3000 DM und bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, zurzeit bis zu 6000 DM) sind die Einkünfte Einkommen nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 WoGG. Darüber hinausgehende Einkünfte sind steuerpflichtig und daher Einkommen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist der Werbungskosten-Pauschbetrag (vgl. Nummer 10.108 Abs. 3) abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 5

10.205 Leibrenten

Zu den Leibrenten gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten und Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Einkünfte aus Leibrenten gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil in Höhe des sog. Ertragsanteils ist Einkommen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG. Die den Ertragsanteil übersteigenden Teile sind steuerfrei, aber Einkommen nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 WoGG.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 6

10.206 Mietwert eigengenutzten Wohnraums

Bei dem Eigentümer von Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 WoGG) gehört der nach § 7 WoGV zu ermittelnde Mietwert des eigengenutzten Wohnraums nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 WoGG zum Jahreseinkommen (vgl. Nummer 5.31).

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 7

10.207 Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

(1) Wird für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens im Sinne des § 7g

Abs. 1 EStG eine Gewinn mindernde Rücklage (Ansparabschreibung) gebildet (§ 7g Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 EStG), gehört diese nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG in der steuerlich zulässigen Höhe von grundsätzlich 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, höchstens von zurzeit 300000 DM je Betrieb des Steuerpflichtigen (siehe im Einzelnen § 7g Abs. 3 Satz 2 und 5 EStG), zum Jahreseinkommen. Der die steuerlich zulässige Höhe übersteigende Teil der Rücklage gehört als Gewinn nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 2 EStG zum Jahreseinkommen (vgl. Nummer 10.105). Wird eine Rücklage ganz oder teilweise Gewinn erhöhend aufgelöst, gehört der Gewinn erhöhende Betrag nicht zum Jahreseinkommen.

(2) Werden bei einem neuen beweglichen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens im Sinne des § 7g Abs. 1 EStG unter den Voraussetzungen des § 7g Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen, gehören diese nur zum Jahreseinkommen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 8

10.208 Rentenleistungen

Die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen, gehören nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG zum Jahreseinkommen. Diese Renten sind im Wesentlichen nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfrei. Der steuerpflichtige Teil gehört bereits nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG zum Jahreseinkommen. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 9

10.209 Lohn- und Einkommensersatzleistungen, ausländische Einkünfte

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 WoGG gehören die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32b EStG zum Jahreseinkommen.

(2) Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG sind

a) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz

aa) Arbeitslosengeld,
bb) Teilarbeitslosengeld,
cc) Kurzarbeitergeld,
dd) Winterausfallgeld,
ee) Insolvenzgeld,
ff) Arbeitslosenhilfe,
gg) Übergangsgeld,
hh) Altersübergangsgeld,
ii) Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag,
kk) Unterhaltsgeld als Zuschuss,
ll) Eingliederungshilfe,
mm) Überbrückungsgeld;

b) das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld;

c) die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz;

d) nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

aa) Krankengeld,
bb) Mutterschaftsgeld,
cc) Verletztengeld,
dd) Übergangsgeld,
ee) vergleichbare Lohnersatzleistungen;

e) nach dem Mutterschutzgesetz

aa) Mutterschaftsgeld,
bb) Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (vgl. Nummer 10.214),
cc) Sonderunterstützung;

f) Zuschuss nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung;

g) nach dem Soldatenversorgungsgesetz

aa) Arbeitslosenbeihilfe,
bb) Arbeitslosenhilfe;

h) Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz;

i) nach dem Bundesversorgungsgesetz

aa) Versorgungskrankengeld,
bb) Übergangsgeld;

k) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes;

l) Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;

m) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt.

(3) Unter § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG fallen

a) grundsätzlich ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben (vgl. im Einzelnen § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG) sowie

b) unter anderem Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer (§ 32b Abs. 2 i. V. m. § 32a Abs. 1 EStG) steuerfrei sind (vgl. im Einzelnen § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG und Nummer 10.114).

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 10

10.210 Erziehungskosten bei Tagespflege

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 WoGG gehört nur die Hälfte des Erziehungsanteils der einer Tagespflegeperson in Fällen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII ersetzten Aufwendungen zum Jahreseinkommen. In den Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde für die Aufwendungen eine Aufteilung nach Pflege- und Erziehungsanteil vornimmt, ist dieser bestimmte Erziehungsanteil zur Hälfte anzusetzen. Werden die Aufwendungen ohne Aufteilung nach Pflege- und Erziehungsanteil der Tagespflegeperson ersetzt, sind als Erziehungsanteil 35 vom Hundert des Gesamtbetrages zu berücksichtigen und gehören zur Hälfte zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 11.1.

10.211.1 Erziehungskosten bei Vollzeitpflege

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 11.1. WoGG gehört nur die Hälfte der in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 i. V. m. § 33 SGB VIII gewährten laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen bei der Pflegeperson zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 11.2.

10.211.2 Hilfe für junge Volljährige

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 11.2. WoGG gehört nur die Hälfte der nach § 41 SGB VIII gewährten Leistungen der Hilfe für junge Volljährige bei diesen zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 12

10.212 Weitergeleitetes Pflegegeld

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 WoGG gehört nur die Hälfte des an eine Pflegehilfe weitergeleiteten Pflegegeldes nach § 37 SGB XI zum Jahreseinkommen der Pflegehilfe. Voraussetzung ist, dass die Pflegehilfe keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führt, d. h. beide Wohnraum nicht gemeinsam bewohnen und sich nicht ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Das Pflegegeld ist nach § 3 Nr. 36 Satz 1 EStG für die Pflegehilfe steuerfrei und beträgt nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB XI für Pflegebedürftige der Pflegestufe I zurzeit 400 DM, für Pflegebedürftige der Pflegestufe II zurzeit 800 DM und für Pflegebedürftige der Pflegestufe III zurzeit 1300 DM. Zum Jahreseinkommen der Pflegehilfe gehören damit von dem Pflegegeld höchstens zurzeit 200 DM, 400 DM oder 650 DM. Maßgebend ist nur der Betrag, der an die Pflegehilfe tatsächlich weitergeleitet wird.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 13.1. Buchstabe a

10.213.1a Berufsausbildungsbeihilfe

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 13.1. Buchstabe a WoGG gehört nur die Hälfte der nach den §§ 72 bis 75 SGB III gewährten Berufsausbildungsbeihilfe zum Jahreseinkommen. Werbungskosten sind nach § 10 Abs. 3 WoGG nur abzuziehen, soweit sie nicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erstattet werden.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 13.1. Buchstabe b

10.213.1b Leistungen der Begabtenförderungswerke

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 13.1. Buchstabe b WoGG gehört nur die Hälfte der Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3. WoGG erfasst sind (vgl. Nummer 10.213.3), zum Jahresein-

kommen. Begabtenförderungswerke im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 13.1. Buchstabe b WoGG sind insbesondere

a) Cusanuswerk e. V., Bischöfliche Studienförderung, Bonn;

b) Evangelisches Studienwerk e. V., Haus Villigst, Schwerte;

c) Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Bonn;

d) Friedrich-Naumann-Stiftung e. V., Bereich Studienförderung, Potsdam;

e) Hans-Böckler-Stiftung e. V., Düsseldorf;

f) Hanns-Seidel-Stiftung e. V., München;

g) Heinrich-Böll-Stiftung e. V., Berlin;

h) Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., St. Augustin;

i) Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V., Berlin;

k) Stiftung der Deutschen Wirtschaft e. V., Studienförderwerk Klaus Murmann, Berlin;

l) Stipendium für besonders Begabte nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz;

m) Studienstiftung des deutschen Volkes e. V., Bonn.

Die Leistungen sind nur steuerfrei, wenn sie vollständig aus öffentlichen Mitteln stammen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 13.2. Buchstabe a

10.213.2a Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 13.2. Buchstabe a WoGG gehört nur die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zum Jahreseinkommen, und zwar unabhängig davon, ob der Geförderte auswärtig oder bei den Eltern untergebracht ist.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 13.2. Buchstabe b

10.213.2b Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 13.2. Buchstabe b WoGG gehört nur die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zum Jahreseinkommen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 13.3.

10.213.3 Graduiertenförderung

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 13.3. WoGG gehört die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Solche Zuschüsse sind insbesondere

a) Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke,

b) Promotionsstipendien in Graduiertenkollegs,

c) Promotionsstipendien nach Landesrecht.

Die Leistungen sind nur steuerfrei, wenn sie vollständig aus öffentlichen Mitteln stammen.

(2) Forschungsbeihilfen, Druckkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse u. ä. Leistungen sind keine Graduiertenförderung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 13.3. WoGG, weil sie projektbezogen sind und daher dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 14

10.214 Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 14 WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 MuSchG zum Jahreseinkommen, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 BErzGG angerechnet werden. Die steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld treten an die Stelle des ansonsten als Einkommen erzielten Nettoentgelts oder Krankengeldes.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 15

10.215 Unterhaltsleistungen

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 15 WoGG gehören

a) die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen (§ 4 Abs. 1 bis 3 WoGG, vgl. Nummer 13.22) gezahlt werden, sowie

b) die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

zum Jahreseinkommen.

Nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG sind die Bezüge, die freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (vgl. § 1 Abs. 1 bis 3 EStG).

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 16

10.216 Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Nach § 10 Abs. 2 Nr. 16 WoGG gehören zum Jahreseinkommen die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 WoGG den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 WoGG ergebenden Betrag übersteigen.

(2) Die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören nur insoweit zum Jahreseinkommen, als sie die für das Familienmitglied bei der Berechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen; das Gleiche gilt für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Enthält die Miete die in § 5 Abs. 2 WoGG bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen, ohne dass hierfür ein besonderer Betrag angegeben ist, sind bei der Ermittlung der Bruttokaltmiete die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 und 3 WoGV von der Miete abzusetzen; sie gehören zum Jahreseinkommen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum angesetzt, gehören die laufenden Leistungen in voller Höhe zum Jahreseinkommen.

(3) Zur Höhe der bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als Einnahme zu berücksichtigenden Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt an Bewohner eines Heimes vgl. § 8 WoGV. Für die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende in der Einrichtung mitgewährte Leistung an Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist ein Betrag von 1100 DM anzusetzen (§ 8 WoGV). Dieser Betrag enthält keine Leistungen für die Unterkunft und ist daher auch nicht weiter zu bereinigen. Das wohngeldrechtliche Gesamteinkommen ergibt sich sodann aus dem wohngeldrechtlich anzurechnenden eigenen Einkommen und dem Festbetrag. Ist der tatsächlich gewährte Betrag niedriger als der Festbetrag, soll neben dem eigenen Einkommen der tatsächlich gewährte Betrag angesetzt werden.

(4) Folgende Leistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge gehören zum Jahreseinkommen:

a) Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe nach § 26a BVG;

b) die nach § 26 Abs. 2 Satz 3 BVG bei Unterbringung des Beschädigten außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts übernommenen Kosten der Verpflegung mit einem Betrag von zurzeit 180 DM monatlich;

c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG) mit Ausnahme der Leistungen für Wohnraum. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Dagegen gehören nicht zum Jahreseinkommen

a) berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nach § 26 Abs. 1 und 2 BVG (Abschnitt 1 KFürsV) einschließlich der Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz (§ 26 Abs. 4 BVG) sowie ergänzende Hilfen zur Rehabilitation nach § 26 Abs. 3 BVG einschließlich der Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb und zum Unterstellen eines Kraftfahrzeuges mit Ausnahme des Übergangsgeldes und der Unterhaltsbeihilfe;

b) Erziehungsbeihilfen (§ 27 BVG i. V. m. den §§ 18 bis 23 KFürsV) bis zur Höhe von zurzeit 100 DM monatlich, es sei denn, dass die Bedarfsberechnung für die Erziehungsbeihilfe als nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Teil einen höheren Betrag ausweist;

c) Erholungshilfe (§ 27b BVG, §§ 25 und 26 KFürsV);

d) Wohnungshilfe (§ 27c BVG, § 27 KFürsV);

e) Hilfen in besonderen Lebenslagen (§§ 26b bis 26e und § 27d BVG i. V. m. Abschnitt 3 BSHG und § 28 KFürsV) mit Ausnahme der in Einrichtungen gewährten laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 3 BSHG, § 25b Abs. 1 Satz 2 BVG, vgl. auch Absatz 3). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10.22 Steuerfreie, nicht zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen

Unter anderem folgende Einnahmen sind steuerfrei und gehören nicht zum Jahreseinkommen (vgl. im Einzelnen § 3 EStG):

a) aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen;

b) folgende Leistungen Dritter im Zusammenhang mit Versicherungen:

aa) steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG, zu denen insbesondere gehören

(1) die gesetzlichen Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung,

(2) die gesetzlichen Anteile der Rentenversicherungsträger zu den Krankenversicherungsbeiträgen versicherungspflichtiger Rentner,

(3) die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine Lebensversicherung, für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist (Abschnitt 24 Abs. 3 LStR),

bb) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 13 BSHG und Beiträge zur Alterssicherung und für ein Sterbegeld nach § 14 BSHG,

cc) Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung für Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

dd) die von dem Träger geschützter Einrichtungen für Behinderte zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V), zur sozialen Pflegeversicherung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i. V. m. § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) und zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),

ee) die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund zu tragenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung sowie die im Rahmen des § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 127 ALG vom Bund zu tragenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung. Ferner rechnen dazu die nach § 3

Nr. 17 EStG steuerfreien Beitragszuschüsse landwirtschaftlicher Alterskassen nach § 32 ALG,

ff) Leistungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz nach den Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Förderung der Rückkehr und beruflichen Eingliederung von Ausbildungsabsolventen und Arbeitnehmern aus Entwicklungsländern durch personenbezogene Leistungen;

c) Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden (§ 3 Nr. 6 EStG);

d) Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze (§ 3 Nr. 3 EStG);

e) Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch zurzeit 16000 DM. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden, beträgt der Höchstbetrag zurzeit 20000 DM, hat der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, beträgt der Höchstbetrag zurzeit 24000 DM (§ 3 Nr. 9 EStG);

f) Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, höchstens jedoch zurzeit 24000 DM (§ 3 Nr. 10 EStG);

g) Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 WoGG sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem II. Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten (§ 3 Nr. 58 EStG);

h) Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 60 EStG);

i) Steuerrückzahlungen.

Zu § 10 Abs. 3

10.31 Geltungsbereich des § 10 Abs. 3 WoGG, Abzug nach den Verhältnissen im Bemessungszeitraum

(1) Die Regelung des § 10 Abs. 3 WoGG bezieht sich sowohl hinsichtlich der Werbungskosten als auch hinsichtlich der Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von steuerfreien Einnahmen nur auf die in § 10 Abs. 2 WoGG genannten Bestandteile des Jahreseinkommens. Die bei den von § 10 Abs. 1 WoGG erfassten positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG anfallenden Werbungskosten sind bereits auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen (vgl. Nummer 10.112 Abs. 1 Satz 2).

(2) Ob Werbungskosten und Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 3 WoGG abzuziehen sind, richtet sich nach den Verhältnissen im jeweiligen Bemessungszeitraum. Im Falle des § 11 Abs. 1 WoGG (zu erwartendes Einkommen) sind die zu erwartenden Werbungskosten oder Aufwendungen maßgebend. Im Falle des § 11 Abs. 2 WoGG (Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung) sind die im Bemessungszeitraum entstandenen Werbungskosten oder Aufwendungen maßgebend.

(3) Bei dem Abzug nach § 10 Abs. 3 WoGG kommt es auf die tatsächlichen Werbungskosten und Aufwendungen an; Pauschbeträge werden nicht abgezogen.

Zu § 11 (Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens)

11.0 Nachweis der Einnahmen

(1) Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegende Einnahmen ergeben, sind die Angaben des Antragstellers besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes 80 vom Hundert des sozialhilferechtlichen Bedarfs erreichen.

(2) Sind trotz Mitwirkung des Antragstellers nach den §§ 60 ff. SGB I sichere Anhaltspunkte für eine bestimmte Einkommenshöhe nicht zu gewinnen, können im Allgemeinen Einnahmen in Höhe

a) des für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zutreffenden Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs,

b) der Aufwendungen für Wohnraum einschließlich Heizkosten und

c) eines vorliegenden besonderen Aufwands, z. B. für Versicherungsprämien, Sparleistungen oder für die Haltung eines Kfz,

angesetzt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Einnahmen in dieser Höhe haben.

Zu § 11 Abs. 1

11.11 Zu erwartendes Einkommen

(1) Im Regelfall ist das Jahreseinkommen nach § 11 Abs. 1 WoGG zu ermitteln; § 11 Abs. 1 WoGG geht § 11 Abs. 2 WoGG vor.

(2) Als im Bewilligungszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG zu erwartendes Einkommen ist das Einkommen zu Grunde zu legen, über dessen Höhe eine verlässliche Aussage möglich ist. Bei Familienmitgliedern, die über regelmäßige Einnahmen in gleicher Höhe verfügen (z. B. Beamte, Angestellte, Rentner, Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz), kann in der Regel von den bei der Antragstellung bekannten monatlichen Einnahmen ausgegangen werden, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Erhöhung oder Verringerung der Einnahmen erwarten lassen.

(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG kann nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WoGG auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass dieses Einkommen das Jahreseinkommen darstellt; es ist vielmehr nur Ausgangspunkt der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG vorzunehmenden Prognose.

(4) Zu erwartende jahresbezogene Leistungen, die einmal im Jahr in einer Summe ausgezahlt werden, wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, sind den im Bewilligungszeitraum liegenden Monaten anteilig zuzurechnen, auch wenn sie nicht im Bewilligungszeitraum ausgezahlt werden. Hiervon zu unterscheiden ist die Berücksichtigung einmaligen Einkommens nach § 11 Abs. 4 WoGG (vgl. Nummern 11.41 f.).

11.12 Einkommensänderungen

(1) Eine zu erwartende Einkommensänderung ist dann nicht zu berücksichtigen, wenn Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung nicht ermittelt werden können (§ 11 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz WoGG). So kann zwar feststehen, dass Renten oder Gehälter zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa auf Grund von Tarifverträgen oder besoldungsrechtlichen Anpassungen, erhöht werden. Wenn aber die Erhöhung auf den konkreten

Fall bezogen dem Betrag nach noch nicht feststeht, etwa weil noch keine Gehaltsbescheinigung oder Rentenerhöhungsmitteilung vorliegt, muss die Erhöhung unberücksichtigt bleiben.

(2) Bei Einkommensänderungen, die im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG erheblich sind, ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Zu § 11 Abs. 2

11.2 Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung

(1) Im Regelfall ist das Jahreseinkommen nach § 11 Abs. 1 WoGG zu ermitteln; § 11 Abs. 1 WoGG geht § 11 Abs. 2 WoGG vor.

(2) Kann das Jahreseinkommen im Ausnahmefall nicht nach § 11 Abs. 1 WoGG ermittelt werden, ist nach § 11 Abs. 2 WoGG grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen. Dies bedeutet, dass die dort ausgewiesenen Einkünfte, soweit andere Anhaltspunkte fehlen, für den Bewilligungszeitraum übernommen werden können. Dies kann dann der Fall sein, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zu ermitteln sind, aber auch in den Fällen, in denen die Einkünfte, etwa aus nichtselbstständiger Arbeit, jährlichen Schwankungen unterliegen.

Zu § 11 Abs. 3

11.3 Einkommensermittlung bei den zur Einkommensteuer Veranlagten

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann nach § 11 Abs. 3, 1. Halbsatz WoGG bei Anwendung des § 11 Abs. 1 WoGG von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass die dort ausgewiesenen Einkünfte das Jahreseinkommen darstellen; sie sind vielmehr Ausgangspunkt der nach § 11 Abs. 1 WoGG vorzunehmenden Prognose (vgl. Nummer 11.11). Nach § 11 Abs. 3, 2. Halbsatz WoGG sind bei Anwendung des § 11 Abs. 2 WoGG die nach Satz 1 ausgewiesenen Einkünfte zu Grunde zu legen. Dies bedeutet, dass die dort ausgewiesenen Einkünfte, soweit andere Anhaltspunkte fehlen, für den Bewilligungszeitraum übernommen werden können (vgl. Nummer 11.2 Abs. 2 Satz 2 und 3).

(2) Auch Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden (Absatz 3), haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines

Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen.

(3) Bei der Einkommensermittlung Selbstständiger, Gewerbetreibender sowie von buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten soll mit den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahmeüberschussrechnung vorgelegt werden.

(4) Eine Einkommensteuererklärung haben unbeschränkt Steuerpflichtige (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG) insbesondere abzugeben, wenn

a) der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG, vgl. Nummer 10.101 Abs. 2) die in § 56 Satz 1 EStDV genannten Grenzen überschreitet oder

b) die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG für eine Veranlagung vorliegen oder

c) zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStDV).

Zu § 11 Abs. 4

11.41 Einmaliges Einkommen

(1) Einmaliges Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 WoGG kann insbesondere eine Gehalts-, Renten-, Unterhaltsnachzahlung oder eine Abfindung sein, gleichgültig ob sie in einer Summe oder in Raten geleistet wird; einmaliges Einkommen sind insbesondere nicht die jahresbezogenen Leistungen, die einmal im Jahr in einer Summe ausgezahlt werden, wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehalt (vgl. Nummer 11.11 Abs. 4).

(2) Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 WoGG ist einmaliges Einkommen anteilig einem nicht nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, soweit es für diesen bestimmt ist. Es ist dann nur mit dem etwa verbleibenden Rest als Einkommen im maßgebenden Zeitraum zu berücksichtigen.

(3) Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 WoGG ist einmaliges Einkommen (dies können insbesondere eine Abfindung, Gehalts- oder Unterhaltsvorauszahlung sein) zu berücksichtigen, das vor dem maßgebenden Zeitraum angefallen ist, aber dem maßgebenden Zeitraum zuzurechnen ist (vgl. zur Steuerfreiheit von Abfindungen aber Nummer 10.22 Buchstabe e).

(4) Bei einer Abfindung ist anhand der dieser zu Grunde liegenden Vereinbarung zu prüfen, inwieweit die Abfindung der Sicherstellung des Lebensunterhalts mit der Folge dienen soll, dass sie dem maßgebenden Zeitraum zuzurechnen ist. Wenn die Abfindung aber ein Entgelt für ge-

leistete Arbeit darstellt, ist sie nicht dem maßgebenden Zeitraum zuzurechnen. Anhaltspunkt dafür, dass eine Abfindung auch der Sicherstellung des Lebensunterhalts dienen soll, kann insbesondere die Höhe der Abfindung sein. So kann z. B. eine Abfindung in Höhe des 12-fachen Monatsentgelts dafür sprechen, dass sie den Lebensunterhalt für ein Jahr sicherstellen soll.

(5) Gibt es keine Hinweise, für welchen Zeitraum das einmalige Einkommen geleistet wird, ist dieses anteilig den drei dem Zeitpunkt seines Zuflusses folgenden Jahren als Einkommen hinzuzurechnen.

Zu § 12 (Pauschaler Abzug)

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1

12.11 Steuern vom Einkommen

(1) Zu den Steuern vom Einkommen gehören die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.

(2) Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es nicht an. Es genügt, wenn die Steuern nur einmal jährlich entrichtet werden. Ob sie zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlt werden (z. B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist nicht erheblich (vgl. Nummer 10.22 Buchstabe i).

(3) Kirchensteuern sind die von Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status (Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 GG) in Abhängigkeit vom Einkommen erhobenen Beiträge. Unabhängig von der Höhe der Lohn- oder Einkommensteuer erhobene Abgaben (sog. Mindest-Kirchensteuer), Kirchgeld oder Beiträge in Form von Spenden oder Umlagen zu Religionsgemeinschaften sind keine Kirchensteuern und damit keine Steuern vom Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WoGG.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3

12.12 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung

(1) Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Pflichtbeiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gehören auch die Beitragsanteile, die selbstständige Künstler und Publizisten an die Künstlersozialkasse nach §§ 15 und 16 KSVG entrichten.

(2) Auf die Höhe der Beiträge kommt es bei § 12 Abs. 1 WoGG nicht an.

(3) Ein Abzug nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WoGG kommt nicht in Betracht, wenn Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung ausschließlich aus Leistungen Dritter bestritten werden, die nicht zum Jahreseinkommen gehören (vgl. Nummer 10.22 Buchstabe b); dies sind z. B. Fälle

a) der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen nach § 13 BSHG,

b) der Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung durch den Bund nach §§ 14, 15 FELEG,

c) der Entrichtung von Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherungsbeiträgen Behinderter durch den Träger der Einrichtung nach § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i. V. m. § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

Zu § 12 Abs. 2

12.21 Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

(1) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für den Beitragszahler oder dessen Familie

a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder

b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder

c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten.

(2) Ein Abzug nach § 12 Abs. 2 WoGG kommt nur in Betracht, soweit nicht bereits ein entsprechender Abzug nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 WoGG erfolgt ist. Der Abzug nach § 12 Abs. 2 WoGG erfolgt in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge, höchstens bis zu jeweils 10 vom Hundert des sich nach den §§ 10 und 11 WoGG ergebenden Betrages. Der Abzug nach § 12 Abs. 1 und 2 WoGG darf insgesamt 30 vom Hundert des sich nach den §§ 10 und 11 WoGG ergebenden Betrages nicht übersteigen.

(3) Die Beiträge müssen laufend (z. B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) entrichtet werden. Einmalige Beiträge sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Beiträge zu Versicherungen, die den in Absatz 1 genannten Zweck dienen, sind insbesondere

a) freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,

b) freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,

c) Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Familienmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 WoGG begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,

d) Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,

e) Beiträge zur Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,

f) Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

(5) Zu den Beiträgen, die den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen, gehören insbesondere nicht

a) Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur Gebäude- und Hausratversicherung),

b) Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,

c) Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,

d) Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

12.22 Im Wesentlichen beitragsfreie oder drittfinanzierte Sicherung

(1) Ein Abzug nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG kommt nach § 12 Abs. 2 Satz 2 WoGG nicht in Betracht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

(2) Eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung liegt z. B. bei Beamten hinsichtlich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung vor.

(3) Eine drittfinanzierte Sicherung ist z. B. bei Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gegeben.

(4) Familienmitglieder (§ 4 Abs. 1 bis 3 WoGG) gelten nicht als Dritte im Sinne der Absätze 1 und 3.

12.23 Nachweis

(1) Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung oder Alterssicherung der Landwirte ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Beitragsbescheiden, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen.

(2) Die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Versicherungsverträgen und Beitragsquittungen, von Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder -versicherung nachzuweisen.

(3) Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen. Ist nach dem Regelfall des § 11 Abs. 1 WoGG das Einkommen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen, ist darauf abzustellen, ob von diesem Einkommen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Zu § 13 (Frei- und Abzugsbeträge)

13.0 Maßgeblicher Zeitraum

Die Absetzung der Frei- und Abzugsbeträge nach § 13 WoGG richtet sich nach den Verhältnissen im jeweiligen Bewilligungszeitraum.

Zu § 13 Abs. 1

13.10 Absetzung der Frei- und Abzugsbeträge

Die Frei- und Abzugsbeträge nach § 13 WoGG sind von dem nach den §§ 10 bis 12 WoGG ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2

13.11 Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft

(1) Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung soll durch Vorlage eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 SchwbG oder eines Feststellungsbescheides nach § 4 Abs. 1 SchwbG geführt werden; der Feststellungsbescheid darf nicht älter als fünf Jahre sein. Bei Volljährigen ist der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung nicht erforderlich, wenn in Fällen häuslicher Pflege die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI, § 26c Abs. 5 Satz 1 BVG nachgewiesen ist (vgl. Nummer 13.12) und keine Zweifel bestehen, dass der Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt.

(2) Als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung genügen auch die vor dem 20. Juni 1976 ausgestellten amtlichen Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte sowie die nach § 3 Abs. 4 SchwbG in der bis zum 19. Juni 1976 geltenden Fassung erteilten Bescheinigungen, und zwar bis zum Ablauf ihres Geltungszeitraums.

(3) Der einmal erbrachte Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung gilt während der Geltungsdauer des Ausweises oder der Bescheinigung, bei einem Feststellungsbescheid jedoch nur während einer Dauer von fünf Jahren nach seiner Erteilung, auch für spätere Wohngeldanträge, sofern nicht Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Ausweis oder die Bescheinigung eingezogen oder in für die Wohngeldleistung maßgebenden Merkmalen berichtigt worden ist.

13.12 Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit

(1) Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

a) über den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,

b) über den Bezug von Pflegegeld nach § 68 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. den §§ 69, 69a BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung,

c) über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

d) über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LAG.

(2) Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage des Merkzeichens „H" im Ausweis nach § 4 Abs. 5 SchwbG erbracht werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für Pflegebedürftige, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 3

13.13 Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter im Sinne des § 1 BEG oder als diesem Gleichgestellter

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter im Sinne des § 1 BEG der als diesem Gleichgestellter wird durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Entschädigungsbehörde geführt. Unabhängig hiervon sind die Entschädigungsbehörden der Länder verpflichtet, auf entsprechende Anforderung gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 WoGG vorliegen, soweit von den Antragstellern im Wohngeldverfahren ein Entschädigungsantrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht gestellt worden ist. Für die Prüfung und die Abgabe dieser Stellungnahme ist entweder die nach § 185 BEG zuständige Landesentschädigungsbehörde oder diejenige Entschädigungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für sog. Nationalgeschädigte im Sinne des Artikels VI des BEG-Schlussgesetzes ist das Bundesverwaltungsamt in Köln die zuständige Entschädigungsbehörde.

(2) Der Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 WoGG steht auch folgenden Personen zu:

a) Witwen, Witwern und Waisen, die als Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 3 BEG gelten und unter den in den §§ 15 ff. BEG genannten Voraussetzungen Entschädigungen erhalten;

b) Personen, bei denen zwar die Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 BEG vorliegen, die aber keine Leistungen nach dem genannten Gesetz erhalten, weil z. B. der Schaden geringfügig war oder die Antragsfrist versäumt worden ist;

c) Personen, die weder Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG noch den Verfolgten gleichgestellt sind, aber dennoch Leistungen nach dem genannten Gesetz erhalten, z. B. Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt sind (Artikel VI des BEG-Schlussgesetzes) oder die lediglich eine Beihilfe nach den Vorschriften über einen Härteausgleich (§ 171 BEG) erhalten.

(3) Empfängern von Leistungen nach dem Entschädigungsrentengesetz, die nach § 4 dieses Gesetzes bei der Bemessung einkommensabhängiger

Sozialleistungen nicht als Einnahme zu berücksichtigen sind, steht kein Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 WoGG zu.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 4

13.14 Eigenes Einkommen eines zum Haushalt rechnenden Kindes

(1) Eigenes Einkommen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGG des zum Haushalt rechnenden Kindes ist die Summe aus den positiven Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 10 Abs. 1, § 11 WoGG) und den Einnahmen nach § 10 Abs. 2, § 11 WoGG nach Abzug der Werbungskosten und Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 WoGG und unter Berücksichtigung des Abzugs nach § 12 WoGG.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bleibt das eigene Einkommen des zum Haushalt rechnenden Kindes bis zur Höhe von 1200 DM außer Betracht.

Zu § 13 Abs. 2

13.21 Höhe und Nachweis der Aufwendungen

Aufwendungen, d. h. tatsächlich erbrachte Leistungen, zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sind in der nach § 13 Abs. 2 Satz 1 WoGG nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen. Aufwendungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WoGG können nur bis zur Höhe der dort genannten Beträge abgesetzt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

13.22 Gesetzliche Unterhaltspflicht

(1) Kraft Gesetzes unterhaltspflichtig sind folgende Personen:

a) Ehegatten untereinander (§§ 1360, 1361 BGB),

b) Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 BGB),

c) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a i. V. m. § 1601 BGB),

d) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes (§ 1615l Abs. 1 bis 4 BGB),

e) die Mutter gegenüber dem Vater ihres nichtehelichen Kindes, wenn der Vater das Kind betreut (§ 1615l Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BGB),

f) geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1569 bis 1579 BGB).

(2) Besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht eines Familienmitgliedes gegenüber mehreren Personen, kann für jede unterhaltene Person je ein Betrag bis zum jeweiligen Höchstbetrag abgesetzt werden (Mehrfachabsetzung).

(3) Unterhaltszahlungen an ein Land nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (Ausgleich für Vorausleistung des Unterhalts durch das Land) stellen auch Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dar.

13.23 Berufsausbildung

(1) Als Berufsausbildung im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WoGG ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fallen insbesondere der Besuch von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Hochschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BerBiFG), die Berufsausbildung Behinderter auf Grund einer Regelung nach § 44 i. V. m. § 48 BBiG oder nach § 41 i. V. m. § 42b HandwO sowie die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 61 SGB III.

(2) Ob die Berufsausbildung abgeschlossen ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. Eine Ausbildung, die an sich zur Ausübung eines Berufs befähigt, kann noch andauern, wenn eine gehobenere Stellung oder ein anderer Beruf angestrebt wird.

(3) Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

13.24 Haushaltszugehörigkeit des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Der geschiedene oder dauernd getrennt lebende unterhaltsberechtigte Ehegatte (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoGG) rechnet nicht zum Haushalt, wenn er mit dem Unterhaltspflichtigen keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt.

Zu § 14 (Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung)

14.1 Leistungen Dritter und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben nach § 14 WoGG die

Leistungen Dritter und die Einnahmen aus Vermietung (auch Untervermietung) und Verpachtung außer Betracht, die Gegenstand der Wohnkostenberechnung sind und die Wohnkosten tatsächlich vermindern (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WoGG i. V. m. Nummern 7.21, 7.22 Abs. 2 und 7.24). Entsprechendes gilt in den Fällen des § 7 Abs. 3 WoGG (vgl. Nummer 10.109).

Zu § 18 (Allgemeine Ablehnungsgründe)

Zu § 18 Nr. 1

18.11 Mit dem Wohngeld nicht vergleichbare Leistungen

(1) Zurzeit gibt es keine mit dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen von Bund und Ländern.

(2) Zu den mit dem Wohngeld nicht vergleichbaren Leistungen gehören insbesondere

a) die Leistungen für Unterkunft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge ohne Rücksicht darauf, ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen handelt (vgl. Nummer 31.117),

b) die Beihilfen und Stipendien nach den in Nummer 7.24 Abs. 4 Buchstabe b genannten Richtlinien,

c) der Härteausgleich für Mieter oder Pächter nach § 181 des Baugesetzbuchs, soweit dieser unmittelbar zur Aufbringung oder Senkung der Miete bestimmt ist,

d) das Trennungsgeld nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften,

e) die sonstigen laufenden Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 WoGG oder als Zusatzförderung im Sinne des § 88e II. WoBauG oder im Sinne des § 51f WoBauG Saar,

f) die Eigenheimzulage (Fördergrundbetrag, Kinderzulage) nach § 3 des Eigenheimzulagengesetzes,

g) die Leistungen der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach § 84 SGB III zur Erstattung der Kosten der Unterkunft bei auswärtiger Unterbringung einschließlich entsprechender Leistungen nach § 7 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.

18.12 Zusammenwirken der Wohngeldstelle mit den Trägern der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge bei Entscheidungen über das allgemeine Wohngeld

(1) Für das Verfahren gilt Folgendes:

a) Wer Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beantragt oder erhält, kann die für die Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge zuständige Stelle bevollmächtigen, in seinem Namen einen Wohngeldantrag bei der Wohngeldstelle zu stellen, wenn die Voraussetzungen für die Leistung des besonderen Mietzuschusses nicht vorliegen.

b) Der Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge teilt der Wohngeldstelle die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt (auch soweit sie im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen geleistet wird) oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft sowie die Höhe der monatlichen Miete mit; Kosten der Unterkunft und Heizung werden gesondert ausgewiesen.

c) In den Fällen des Buchstaben b teilt die Wohngeldstelle der für die Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge zuständigen Stelle ihre Entscheidung mit.

d) Der Antragsteller kann die für die Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge zuständige Stelle zur Entgegennahme von Wohngeldzahlungen bevollmächtigen. In diesen Fällen wird der Wohngeldbescheid mit dem Zusatz versehen, dass das Wohngeld in der jeweiligen Höhe an die bevollmächtigte Stelle gezahlt wird.

(2) Die Wohngeldstelle darf die Entgegennahme und Bearbeitung eines Wohngeldantrages nicht ablehnen und den Antragsteller nicht an die Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle verweisen, wenn der Antragsteller laufende Leistungen der HLU nicht beanspruchen möchte. Auf Nummer 31.02 wird verwiesen.

Zu § 18 Nr. 2

18.21 Miete oder Belastung für mehrere Wohnungen

(1) Haben der Antragsteller und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder für mehrere Wohnungen Miete zu bezahlen oder Belastungen aufzubringen, bleibt es dem Antragsteller überlassen, für welche dieser Wohnungen er Wohngeld beantragt.

(2) § 18 Nr. 2 WoGG ist nicht anzuwenden, wenn die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zwar zwei baulich voneinander getrennte Wohnungen bewohnen, darin aber einen einzigen Hausstand führen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine große Familie eine für ihre Unterbringung angemessene Wohnung nicht erhalten konnte und deshalb Mietverträge

über mehrere kleine Wohnungen im gleichen Haus geschlossen hat, in denen die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

Zu § 18 Nr. 3

18.31 Haushalt im Ausland

§ 18 Nr. 3 WoGG wird auch angewandt, wenn der Haushalt, zu dem die in § 4 Abs. 3 Satz 1 WoGG genannten Personen rechnen, sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindet.

Zu § 18 Nr. 4

18.41 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

(1) Ein gemeinsames Bewohnen von Wohnraum im Sinne des § 18 Nr. 4 WoGG liegt nicht vor, wenn die Nicht-Familienmitglieder einzelne Wohnräume für sich allein nutzen und lediglich Nebenräume mitbenutzen. Die gesetzliche Vermutung, dass bei dem gemeinsamen Bewohnen von Wohnraum eine Wirtschaftsgemeinschaft besteht, kann vom Antragberechtigten widerlegt werden.

(2) § 18 Nr. 4 WoGG ist auch bei gemeinsamen Mietverhältnissen von Nicht-Familienmitgliedern (vgl. Nummer 7.22 Absatz 3) und bei Untermietverhältnissen anwendbar.

(3) Bei einem Untermietverhältnis besteht in der Regel keine Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Hauptmieter, wenn es sich lediglich auf ein einzelnes möbliertes Zimmer bezieht und der Hauptmieter im Übrigen die Wohnung - gegebenenfalls mit seiner Familie - selbst nutzt. Nummer 18.63 ist zu beachten.

(4) In den Fällen des § 18 Nr. 4 WoGG ist eine Vergleichsberechnung aufzustellen.

Zu § 18 Nr. 5

18.51 Unterschreiten der Auszahlungsgrenze bei Vergleichsberechnung

Sind auf Grund einer Vergleichsberechnung in den Fällen des § 18 Nr. 4 WoGG (vgl. Nummer 18.41 Abs. 4) Einzelansprüche zu kürzen, ist der sich jeweils rechnerisch ergebende Betrag auch auszuzahlen, wenn er weniger als 19,56 DM beträgt.

Zu § 18 Nr. 6

18.61 Anwendbarkeit

§ 18 Nr. 6 WoGG ist erst anzuwenden, wenn die Leistung von Wohngeld nicht bereits nach § 18 Nr. 1 bis 5 WoGG abzulehnen ist.

18.62 Missbrauch

(1) Ein missbräuchliches Verhalten liegt in der Regel dann vor, wenn vom Standpunkt eines objektiven Betrachters aus eine Rechtsposition ausschließlich zu dem Zweck geschaffen wird, die Voraussetzungen für einen anderenfalls nicht oder nicht in dieser Höhe bestehenden Anspruch zu schaffen.

(2) Ein wohngeldrechtlicher Missbrauch liegt z. B. vor, wenn die Familienmitglieder wegen vorsätzlichen Tuns oder Unterlassens ganz oder teilweise außer Stande sind, die Miete zu bezahlen oder die Belastung aufzubringen, und deshalb die Annahme begründet ist, die Grundlage des Wohngeldanspruchs sei (ganz oder teilweise) gleichsam konstruiert (vgl. Nummern 18.63 und 18.64).

18.63 Fingierte Untermietverhältnisse

Ist ein Untermietverhältnis offenbar nur zu dem Zweck begründet worden, die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen, ist die Bewilligung von Wohngeld für den Antragsteller, der Haupt- oder Untermieter sein kann, ganz oder zum Teil abzulehnen.

18.64 Unterlassene Einkommenserhöhung

(1) Die Inanspruchnahme von Wohngeld ist als missbräuchlich ganz oder zum Teil abzulehnen, wenn Familienmitgliedern zuzumuten ist/war, durch Aufnahme einer Arbeit zur Erhöhung des Gesamteinkommens so weit beizutragen, dass die Miete oder Belastung ganz oder zu einem höheren Anteil tragbar wird. Ob einem Familienmitglied zuzumuten ist/war, durch eigene Arbeit zur Einkommenserhöhung beizutragen, ist nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen; dabei ist kein zu strenger Maßstab anzulegen.

(2) Die Bewilligung von Wohngeld ist auch ganz oder zum Teil abzulehnen, soweit der Antragsteller oder ein Familienmitglied Unterhaltsansprüche nicht geltend macht, obwohl ihm die Durchsetzung zuzumuten ist. Hierbei kommen nur Unterhaltsansprüche gegen die in § 25 Abs. 1 Nr. 3 WoGG aufgeführten Personen in Betracht.

Zu § 23 (Antrag)

Zu § 23 Abs. 1

23.11 Zuständige Stelle

Welche Stelle für die Bewilligung, Auszahlung, Erhöhung und Ablehnung des Wohngeldes, für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Entscheidung über die Rückforderung überzahlter Wohngeldbeträge zuständig ist, richtet sich nach Landesrecht.

23.12 Antrag und Antragsunterlagen

(1) Der Antrag auf Wohngeld (Erstantrag, Erhöhungsantrag oder Wiederholungsantrag) soll auf einem amtlichen Vordruck gestellt werden. Darin ist der Antragsteller auch über die Verwendung und die Möglichkeit der Übermittlung von Daten zu belehren. Wird der Antrag formlos gestellt, hat die zuständige Stelle dem Antragsteller einen amtlichen Vordruck mit den dazugehörigen Erläuterungen zu übersenden, ihn aufzufordern, den Vordruck innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist ausgefüllt wieder einzureichen und ihn darauf hinzuweisen, dass anderenfalls der formlos gestellte Antrag zurückgewiesen werden kann (vgl. Teil B Nummer 66.11), wenn durch die Nichtbenutzung des Vordrucks die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird. Reicht der Antragsteller den ausgefüllten Vordruck ein, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Wohngeld vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem es formlos beantragt worden ist.

(2) Dem Antrag sollen die erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Zum Umfang der notwendigen Beweismittel wird auf § 21 SGB X verwiesen. Gehören zum Antrag Originalunterlagen, deren Rückgabe vom Antragsteller gefordert oder erwartet wird, sind diese innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben.

(3) Die Wohngeldstelle soll den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen alsbald nach Eingang auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und fehlende Unterlagen anfordern (vgl. § 16 Abs. 3 SGB I).

23.13 Eingang und Behandlung des Antrages

Der Antrag ist gestellt, wenn er bei der zuständigen Stelle eingegangen oder zur Niederschrift erklärt worden ist. Wegen der Hilfe bei der Antragstellung, des Eingangs des Antrages bei einer unzuständigen Stelle, der Antragstellung durch Bevollmächtigte, der Ermittlung der Antragfrist und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf § 16 SGB I, §§ 13,

26, 27 SGB X sowie auf Teil B Nummer 16.31 und Teil C Nummern 13.01, 26.01 Bezug genommen.

23.14 Aufrechterhaltung des Antrages bei Widerspruch oder Klage

(1) Ist die Entscheidung über den Antrag Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, bedarf es bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung keines neuen Antrages, um nach Ablauf des Bewilligungszeitraums den Anspruch des Antragstellers zu sichern.

(2) Erstreckt sich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren über einen längeren Zeitraum und führt auch die verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu einer Versagung des Wohngeldes, kann der Antragsteller bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Sach- und Rechtslage von dem Zeitpunkt an Wohngeld verlangen, von dem an die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Der Antrag muss bis zur Unanfechtbarkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gestellt werden.

Zu § 23 Abs. 2

23.21 Kostenerstattung

Kosten, die dem Antragsteller in Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, werden nicht erstattet (vgl. auch Teil B Nummer 65a.01).

Zu § 25 (Auskunftspflicht)

25.01 Auskunftsersuchen

Auskunftsersuchen an die in § 25 Abs. 1 bis 3 WoGG genannten Personen sind nur zu stellen, wenn und soweit der Antragsteller und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder zur Aufklärung nicht in der Lage sind.

25.02 Durchsetzung der Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Voraussetzung für die Anwendung eines Zwangsmittels ist, dass der Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist, sein sofortiger Vollzug angeordnet wurde oder ein Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Als Zwangsmittel kommt nur das Zwangsgeld in Betracht. Androhung, Festsetzung und Anwendung des Zwangsgeldes richten sich nach den in den Ländern geltenden Vorschriften.

Zu § 26 (Entscheidung über den Antrag)

26.01 Hinweise im Bewilligungsbescheid

(1) Der Wohngeldempfänger ist im Bewilligungsbescheid auf seine Pflicht hinzuweisen, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I).

(2) Im Bewilligungsbescheid ist als Ausgangsbetrag nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG der zwölfte Teil der Summe aus den positiven Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 10 Abs. 1, § 11 WoGG) und den Einnahmen nach § 10 Abs. 2, § 11 WoGG nach Abzug der Werbungskosten und Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 WoGG aller zum Haushalt zählenden Familienmitglieder auszuweisen.

(3) Entsprechendes gilt im Falle des § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG für die Ausgangsbeträge der monatlichen Miete (§ 5 WoGG) oder der monatlichen Belastung (§ 6 WoGG).

(4) Der Bewilligungsbescheid muss einen Hinweis auf die Voraussetzungen für eine Neubewilligung des Wohngeldes nach § 29 Abs. 1 WoGG enthalten.

Zu § 27 (Bewilligungszeitraum)

Zu § 27 Abs. 1

27.10 Dauer des Bewilligungszeitraums

(1) Der Bewilligungszeitraum ist für den jeweiligen Einzelfall festzusetzen.

(2) Der Bewilligungszeitraum ist zu verkürzen, wenn im Einzelfall ein konkreter Anlass zu der Annahme besteht, dass sich die der Bewilligung zu Grunde zu legenden Verhältnisse erheblich verändern werden; Absatz 4 ist zu beachten. Dies kann vor allem beim Bezug von Sozial- oder Lohnersatzleistungen oder bei stark schwankenden Einnahmen der Fall sein.

(3) Nicht erheblich ist eine Erhöhung der Einnahmen bei üblichen, in der Regel jährlichen Erhöhungen (z. B. gesetzlichen Renten- oder Gehaltserhöhungen, tariflichen Gehalts- und Lohnerhöhungen, Erhöhungen der Regelsätze für die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz); von

Vergleichs- oder Doppelberechnungen und entsprechenden Ermittlungen ist in diesen Fällen abzusehen.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 2 liegt eine Abweichung vom Regelbewilligungszeitraum (§ 27 Abs. 1 WoGG) im pflichtgemäßen Ermessen der Wohngeldstelle. Der Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten kann über- oder unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der zuständigen Stelle erforderlich ist, insbesondere wenn sich sonst Anträge zu bestimmten Zeiten stark häufen und deshalb Entscheidungen in einem unvertretbaren Maß verzögert würden. Der Bewilligungszeitraum soll höchstens 18 Monate betragen.

(5) Eine Abweichung vom Regelbewilligungszeitraum oder ein Zurückstellen der Entscheidung über einen Antrag wegen bevorstehender Änderung des Wohngeldrechts ist unzulässig.

(6) In einem nach § 29 Abs. 3 WoGG erlassenen neuen Bescheid ist der Beginn des Bewilligungszeitraums vom maßgeblichen Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an (vgl. Nummer 29.32) festzusetzen.

Zu § 28 (Auszahlung des Wohngeldes)

Zu § 28 Abs. 1

28.10 Zahlung an Dritte

Die Zahlung des Wohngeldes an zu dem Haushalt des Antragberechtigten rechnende Familienmitglieder oder unmittelbar an den Empfänger der Miete ohne schriftliche Vollmacht muss nach der Zweckbestimmung des Wohngeldes, der wirtschaftlichen Sicherung des Wohnens (§ 1 Abs. 1 WoGG), geboten sein. Solche Zahlungen kommen z. B. in Betracht, wenn erwartet werden muss, dass das Wohngeld nicht zur Mietzahlung verwendet wird, der Wohngeldempfänger ohne Hinterlegen einer Vollmacht längere Zeit abwesend ist oder Mietrückstände bestehen, die das Mietverhältnis gefährden.

Zu § 28 Abs. 3

28.30 Aufrechnung

Durch § 28 Abs. 3 WoGG wird sichergestellt, dass Wohngeldempfänger, die zu Unrecht Wohngeld nach dem Fünften Teil erhalten haben, ein ihnen statt dessen zustehendes allgemeines Wohngeld nur insoweit erhalten, als es den Rückforderungsbetrag übersteigt. Im Ergebnis werden hierdurch eine Aufrechnung zwischen dem Rückforderungsanspruch für den

zu Unrecht geleisteten besonderen Mietzuschuss und dem neuen Anspruch auf allgemeines Wohngeld bewirkt und Doppelzahlungen an den Wohngeldberechtigten vermieden.

Zu § 29 (Änderung des Wohngeldes)

Zu § 29 Abs. 1

29.11 Bewilligungszeitraum bei Neubewilligung

Der neue Bewilligungsbescheid ist für einen Bewilligungszeitraum von in der Regel wieder 12 Monaten zu erlassen. § 27 WoGG und Nummer 27.10 sind anzuwenden.

29.12 Maßgebende Umstände bei Neubewilligung

Bei der Berechnung des Wohngeldes für den neuen Bewilligungszeitraum sind nicht nur die sich aus § 29 Abs. 1 und 3 WoGG ergebenden Änderungen zu berücksichtigen, sondern auch Änderungen aller anderen Umstände, die für die Bewilligung des Wohngeldes maßgebend sind.

29.13 Ablehnung des Antrages auf Neubewilligung

Ergibt sich auf Grund der Neuberechnung ein gleich hohes oder ein geringeres Wohngeld, ist der Antrag auf Neubewilligung abzulehnen.

29.14 Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung

(1) Eine tatsächliche Erhöhung der Miete um mehr als 15 vom Hundert führt nur dann zu einer Neubewilligung, soweit diese Erhöhung im Rahmen der Höchstbeträge für Miete und Belastung berücksichtigt werden kann.

(2) § 29 Abs. 1 Nr. 2 WoGG ist auch dann anzuwenden, wenn

a) ohne Änderung der Miete oder Belastung auf Grund einer Anhebung der zuschussfähigen Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG nunmehr mehr als 15 vom Hundert erhöhte Wohnkosten berücksichtigt werden können,

b) sich die Miete oder Belastung im laufenden Bewilligungszeitraum mehrfach erhöht hat und die Erhöhung insgesamt mehr als 15 vom Hundert beträgt.

Zu § 29 Abs. 2

29.21 Rückwirkende Bewilligung

§ 29 Abs. 2 WoGG gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller bereits Wohngeld bezieht oder nicht.

29.22 Selbstverschuldete rückwirkende Erhöhung der Miete oder Belastung

Für die Beurteilung, ob die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die rückwirkende Erhöhung der Miete oder Belastung zu vertreten haben, ist § 276 BGB sinngemäß anzuwenden; danach sind Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Das ist z. B. der Fall, wenn eine rückwirkende Mieterhöhung vor Ablauf der Kündigungsfrist vorsätzlich oder fahrlässig von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern herbeigeführt worden ist. Dagegen sind rückwirkende Mieterhöhungen auf Grund einer sog. Mietgleitklausel vom Mieter in der Regel nicht zu vertreten.

29.23 Fristversäumnis

Wird die Frist nach § 29 Abs. 2 Satz 3 WoGG versäumt, führt dies zum Verlust des Anspruchs auf rückwirkende Leistung von Wohngeld. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) bleiben unberührt.

Zu § 29 Abs. 3

29.31 Entscheidung von Amts wegen

(1) Erhält die Wohngeldstelle davon Kenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 29 Abs. 3 WoGG vorliegen könnten, ist sie verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Wird kein Wiederholungsantrag (§ 23 Abs. 1 Satz 2 WoGG) gestellt, besteht für sich genommen kein Anlass, den Sachverhalt von Amts wegen im Hinblick darauf zu überprüfen, ob im Bewilligungszeitraum eine nach § 29 Abs. 4 Satz 1 WoGG mitteilungspflichtige Änderung der für den Anspruch auf Wohngeld erheblichen Verhältnisse eingetreten ist. Anlass zu dieser Prüfung besteht nur, wenn im Einzelfall konkrete Hinweise auf eine derartige Änderung der Verhältnisse vorliegen.

(3) Einnahmen im Sinne des § 29 Abs. 3 Nr. 2 WoGG sind die Summe aus den positiven Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 10 Abs. 1, § 11 WoGG) und den Einnahmen nach § 10 Abs. 2, § 11 WoGG nach Abzug der Werbungskosten und Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 WoGG (vgl. Nummer 29.42 Abs. 2).

(4) Bei der Überprüfung ist

a) zunächst zu ermitteln, ob

aa) sich die monatlichen Einnahmen (Absatz 3) des Wohngeldempfängers und aller zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder (§ 4 Abs. 1 bis 3 WoGG) um mehr als 15 vom Hundert erhöht haben oder

bb) sich die monatliche Miete (§ 5 WoGG) oder die monatliche Belastung (§ 6 WoGG) um mehr als 15 vom Hundert verringert hat;

b) gegebenenfalls hierauf zu ermitteln, ob

aa) sich durch die Erhöhung der monatlichen Einnahmen das monatliche Gesamteinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder

bb) sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert hat,

und, wenn dies der Fall ist,

c) eine vollständige Neuberechnung des Wohngeldanspruchs vorzunehmen. Dabei sind sämtliche für die Bemessung des Wohngeldes maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.

(5) Der Wohngeldempfänger hat nach § 60 Abs. 1 SGB I und die nach § 25 Abs. 1 bis 3 WoGG Auskunftspflichtigen haben nach dieser Vorschrift der Wohngeldstelle die zur Überprüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(6) Ergibt die Überprüfung, dass

a) das Wohngeld wegfällt oder sich verringert, ist der ursprüngliche Wohngeldbescheid nach § 29 Abs. 3 WoGG i. V. m. § 48 SGB X aufzuheben. Bei verringertem Wohngeld ist ein neuer Bescheid mit einem neuen Bewilligungszeitraum zu erlassen;

b) es bei dem bisherigen Bescheid verbleibt, und beruht die Überprüfung auf einer Mitteilung des Wohngeldempfängers (§ 29 Abs. 4 WoGG), ist ihm hierüber ein Bescheid zu erteilen; dies gilt auch bei einer von Amts wegen vorgenommenen Überprüfung, von der der Antragsteller Kenntnis hat.

29.32 Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse

(1) Erhöhen sich die Einnahmen oder verringert sich die Miete oder Belastung

a) zum Ersten eines Monats, sind die Änderungen von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen;

b) erst im Laufe eines Monats, kommt eine Änderung des Wohngeldanspruchs erst zum Ersten des darauffolgenden Monats in Betracht.

(2) Maßgebend ist der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, nicht dagegen, wann der Wohngeldempfänger oder die Wohngeldstelle davon Kenntnis erlangt hat.

29.33 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

(1) Die Nicht-Familienmitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft sind als selbstständige Haushalte zu behandeln. Die Prüfung nach Nummer 29.31 Abs. 3 Buchstaben a und b bezieht sich daher nur auf den Wohngeldempfänger und seine Angehörigen (§ 4 Abs. 1 bis 3 WoGG).

(2) Bezieht nur ein Mitglied der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft Wohngeld, ist im weiteren Verlauf des Verfahrens (vgl. Nummer 29.31 Abs. 3 Buchstabe c) eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Hierbei ist die Summe der Jahreseinkommen der Mitglieder der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 13 WoGG, zu bilden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn mehrere Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft Mieter sind und Wohngeld beziehen. Ergibt sich nach der Vergleichsberechnung eine Verringerung oder ein Wegfall des Wohngeldanspruchs, reduziert sich allein der Anspruch des mitteilungspflichtigen Mitglieds der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft oder er entfällt ganz. Der Wohngeldbescheid eines nicht mitteilungspflichtigen Mitglieds der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft genießt Bestandsschutz.

29.34 Prüfung von Amts wegen und Wiederholungsantrag

(1) Kommt der Wohngeldempfänger seiner Mitteilungspflicht (§ 29 Abs. 4 Satz 1 WoGG) nach und überprüft die Wohngeldstelle daraufhin gemäß § 29 Abs. 3 WoGG von Amts wegen Dauer und Höhe des Wohngeldbezugs, ist zunächst unbeachtlich, ob die Mitteilung zugleich als formloser Wiederholungsantrag zu deuten ist.

(2) Ergibt die Prüfung nach § 29 Abs. 3 WoGG, dass der alte Bewilligungsbescheid durch die Änderung der Verhältnisse nicht berührt wird, kann eine Mitteilung des Wohngeldempfängers nach § 29 Abs. 4 WoGG in einen Wiederholungsantrag umgedeutet werden, auch wenn ein solcher nicht ausdrücklich gestellt worden ist. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Mitteilung innerhalb der letzten drei Monate vor Ende eines Bewilligungszeitraumes erfolgt.

(3) Ergibt eine Überprüfung im Rahmen eines Wiederholungsantrags, dass die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 WoGG vorlagen, aber keine Mitteilung nach § 29 Abs. 4 WoGG erfolgt ist, führt die Wohngeldstelle eine Prüfung bezogen auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse durch (vgl. Nummer 29.32).

Zu § 29 Abs. 4

29.41 Unverzügliche Mitteilung

Der Wohngeldempfänger handelt unverzüglich, wenn er seiner Mitteilungspflicht ohne schuldhaftes Zögern nachkommt. Ob ein schuldhaftes Zögern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

29.42 Nicht nur vorübergehende oder einmalige Erhöhung des Einkommens sowie Senkung der Miete oder Belastung

(1) Monatliche Einnahmen im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG sind der zwölfte Teil der Summe aus den positiven Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 10 Abs. 1, § 11 WoGG) und den Einnahmen nach § 10 Abs. 2, § 11 WoGG nach Abzug der Werbungskosten und Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 WoGG (vgl. Nummer 29.31 Abs. 3).

(2) Eine Erhöhung der Einnahmen (§ 10 WoGG) ist nur dann nicht nur vorübergehend, wenn sie mehr als zwei Monate andauert. Einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld oder Gratifikationen) sind kein Anlass zur Überprüfung nach § 29 Abs. 4 WoGG.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Verringerung der Miete oder Belastung. Einmalige Erstattungen bei der Miete (z. B. Erstattung von zuviel gezahlten Nebenkosten) bleiben unberücksichtigt.

29.43 Erweiterte Mitteilungspflichten

Unter den Voraussetzungen von § 29 Abs. 4 Nr. 1 und 2 WoGG hat der Wohngeldempfänger erweiterte Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Stelle über nachträgliche Änderungen der monatlichen Miete oder Belastung bzw. der Einnahmen, die auf einen unter Umständen bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum zurückwirken. Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder sind ihrerseits dem Haushaltsvorstand mitteilungspflichtig.

Zu § 30 (Wegfall des Wohngeldanspruchs)

Zu § 30 Abs. 1

30.11 Mitteilung über den Auszug

(1) Die Mitteilungspflicht nach § 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG entsteht bei tatsächlichem Auszug. Nummer 29.41 ist zu beachten.

(2) Bei Wegfall des Wohngeldanspruchs ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben (§ 48 SGB X). Der Wohngeldempfänger soll darauf hingewiesen werden, dass allgemeines Wohngeld für den neuen Wohnraum nur auf der Grundlage eines neuen Wohngeldantrages bewilligt werden kann.

Zu § 30 Abs. 5

30.50 Abschließende Regelung des Wegfalls des Wohngeldanspruchs

§ 30 Abs. 5 WoGG regelt durch Verweisung auf § 29 und § 30 Abs. 1 bis 3 WoGG abschließend die Voraussetzungen und den Zeitpunkt, unter denen der Wohngeldanspruch entfällt. Der Bewilligungsbescheid ist mit Ausnahme der Anwendungsfälle des § 30 Abs. 3 WoGG nach Wegfall des Wohngeldanspruchs aufzuheben (vgl. § 48 Abs. 1 SGB X).

Zu § 31 (Anwendungsbereich des Fünften Teils)

Allgemeines

31.01 Keine Wahlmöglichkeit des Mieters

Für Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte (nachfolgend: Mieter), die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (nachfolgend: HLU) oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt (nachfolgend nicht mehr gesondert genannt), außerhalb von Einrichtungen beanspruchen, besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen der Inanspruchnahme von allgemeinem Wohngeld und besonderem Mietzuschuss nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (nachfolgend: besonderer Mietzuschuss). Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht ihnen nur der besondere Mietzuschuss zu.

31.02 Entscheidung von Amts wegen, keine Verweisung zwischen Sozialhilfebehörden/Kriegsopferfürsorgestellen und Wohngeldstellen

(1) Die Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle hat von Amts wegen die Voraussetzungen für die Leistung des besonderen Mietzuschusses zu prüfen und diesen zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Im Falle des Satzes 1 darf die Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle den Mieter wegen der Aufwendungen für Wohnraum nicht an die Wohngeldstelle verweisen. Wird der Antrag auf laufende Leistungen der HLU abgelehnt, ist auch die Leistung des besonderen Mietzuschusses abzulehnen. Die Ablehnung ist durch Bescheid zu begründen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Belehrung nach § 33 Abs. 5 WoGG zu versehen ist.

(2) Die Wohngeldstelle darf die Entgegennahme und Bearbeitung eines Wohngeldantrages nicht ablehnen und den Antragsteller nicht an die Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle verweisen, wenn der Antragsteller laufende Leistungen der HLU nicht beanspruchen möchte.

31.03 Übermittlung von Daten

Wohngeldstellen, Sozialhilfebehörden und Kriegsopferfürsorgestellen arbeiten eng zusammen und dürfen personenbezogene Daten dem jeweils anderen Leistungsträger nach Maßgabe des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X übermitteln. Zur Vermeidung von Doppelbewilligungen des allgemeinen Wohngeldes und des besonderen Mietzuschusses sind durch die Bewilligungsbehörden geeignete Vorkehrungen zu treffen. Dies kann insbesondere durch eine zentrale Vergabe der Wohngeldnummer erreicht werden.

31.04 Nichtleistung oder Wegfall des besonderen Mietzuschusses

Besonderer Mietzuschuss kommt in folgenden Fällen nicht in Betracht:

a) wenn der Mieter lediglich einmalige Leistungen der HLU erhält (§ 31 Abs. 1 WoGG),

b) bei Bewohnern von Wohnraum im eigenen Haus, insbesondere Mehrfamilienhaus (§ 31 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 WoGG, Nummer 3.24),

c) bei Bewohnern von Einrichtungen im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG (§ 31 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5 WoGG),

d) bei für einen Lastenzuschuss antragberechtigten Bewohnern von eigengenutztem Wohnraum, z. B. einem Eigenheim (§ 31 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 WoGG),

e) wenn der Hilfebedürftige Räume bewohnt, die den an Wohnraum zu stellenden Anforderungen nicht genügen (vgl. § 31 Abs. 1 WoGG, Nummer 4a.11),

f) wenn dem Hilfebedürftigen Wohnraum unentgeltlich überlassen worden ist (vgl. § 31 Abs. 1 WoGG, Nummer 31.115),

g) wenn zu erwarten ist, dass die laufenden Leistungen der HLU für weniger als einen Monat geleistet werden (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WoGG, Nummer 31.120),

h) wenn minderjährige verheiratete oder volljährige Angehörige im Haushalt leben, die keine laufenden Leistungen der HLU erhalten (Ausnahme: der Ehegatte, vgl. § 31 Abs. 2 WoGG, Nummer 31.2 Abs. 2),

i) wenn nur der in der Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige unverheiratete Angehörige des Mieters laufende Leistungen der HLU erhält (vgl. Nummer 31.2 Abs. 2),

k) wenn weder der Mieter selbst noch sein Ehegatte laufende Leistungen der HLU erhalten (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 WoGG),

l) wenn besonderer Mietzuschuss gleich hoch oder höher wäre als die monatlichen, den Familienmitgliedern insgesamt zustehenden, nicht um das Wohngeld gekürzten laufenden Leistungen der HLU nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 WoGG, Nummer 31.31),

m) wenn und solange allgemeines Wohngeld geleistet wird (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 WoGG, Nummer 31.32),

n) wenn und sobald § 41 WoGG anzuwenden ist (vgl. § 33 Abs. 6 WoGG und Nummern 41.1 bis 41.31); das gilt auch bei laufender Leistung der HLU an Auszubildende im Härtefall (§ 26 Satz 2 BSHG),

o) wenn das Miet- oder mietähnliche Nutzungsverhältnis beendet wurde,

p) wenn der Hilfebedürftige zwar einen Anspruch auf laufende Leistungen der HLU hätte, diesen indessen nicht geltend macht und laufende Leistungen der HLU auch nicht von Amts wegen geleistet werden,

q) wenn der alleinstehende Antragsteller Arbeitsentgelt im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 Satz 1, 1. Alt. BSHG erhält,

r) wenn der Mieter und bei Verheirateten auch der Ehegatte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder

s) wenn in der Bedarfsberechnung der laufenden Leistungen der HLU Unterkunftskosten bedarfserhöhend nicht ausgewiesen werden.

Zu § 31 Abs. 1 Nr. 1

31.111 Mieter, Untermieter, mietähnlich Nutzungsberechtigte

(1) Als Mieter von Wohnraum sind auch Untermieter anzusehen.

(2) Als mietähnlich Nutzungsberechtigte sind bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis insbesondere die in Nummer 3.23 Satz 1 genannten Inhaber von Wohnraum anzusehen.

31.112 Unanwendbarkeit des Fünften Teils

(1) Aus § 31 Abs. 1 WoGG ergibt sich, dass ein besonderer Mietzuschuss nicht zu leisten ist

a) an Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, auch nicht an Mietzuschussberechtigte im eigenen Mehrfamilienhaus (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 WoGG, Nummer 3.24),

b) an Bewohner von Einrichtungen im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG, z. B. regelmäßig von Heimen im Sinne des Heimgesetzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 WoGG, Nummer 3.25),

c) an Bewohner von eigengenutztem Wohnraum (z. B. von Eigenheimen oder von Eigentumswohnungen), die berechtigt sind, einen Lastenzuschuss zu beantragen (§ 3 Abs. 3 und 4 WoGG, Nummern 3.31 bis 3.37).

(2) Wird ein besonderer Mietzuschuss nicht geleistet, ist (sind) der (die) Mieter hierüber und über die Antragfrist des § 27 Abs. 4 WoGG für das allgemeine Wohngeld schriftlich zu belehren (§ 33 Abs. 5 und Abs. 1 WoGG). Werden laufende Leistungen der HLU erbracht, kann die Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle die Feststellung des Anspruchs auf allgemeines Wohngeld auch selbst betreiben (§ 91a BSHG, § 27i BVG).

31.113 Anwendungsbereich

Auch der besondere Mietzuschuss kann nur für Wohnraum geleistet werden, der im Bundesgebiet gelegen ist.

31.114 Aufwendungen für Wohnraum

Der besondere Mietzuschuss wird ausschließlich für Aufwendungen für Wohnraum (§ 4a WoGG, Nummer 4a.11) geleistet. Werden nach § 12 Abs. 1 BSHG i. V. m. § 3 der Regelsatzverordnung Aufwendungen für eine Unterbringung in Räumen anerkannt, die den an Wohnraum zu stellenden

Anforderungen nicht genügen, ist weder eine Leistung des besonderen Mietzuschusses noch des allgemeinen Wohngeldes möglich.

31.115 Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum

In Fällen der unentgeltlichen Überlassung von Wohnraum an Hilfsbedürftige besteht kein Miet- oder mietähnliches Nutzungsverhältnis. Die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Wohngeldgesetz liegen nicht vor.

31.116 Alleinstehender, Haushaltsgemeinschaft

(1) Ein Mieter ist Alleinstehender, wenn er nicht mit Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 1 WoGG in Haushaltsgemeinschaft lebt (vgl. Nummern 4.11 f.).

(2) Angehörige leben mit dem Mieter in Haushaltsgemeinschaft, wenn sie mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d. h. Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensunterhalt versorgen (vgl. § 4 Abs. 2 WoGG). Zur Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG vgl. Nummern 32.80 und 33.20.

31.117 Laufende Leistungen der HLU

Zu den laufenden Leistungen der HLU außerhalb von Einrichtungen rechnen insbesondere

a) die Leistungen nach § 11 Abs. 3 BSHG und § 27a BVG (z. B. Kosten einer Haushaltshilfe), wenn sie für einen in kurzen Zeitabständen regelmäßig auftretenden Bedarf an erforderlicher Fremdverrichtung erbracht werden,

b) die laufenden Leistungen für die Unterkunft nach § 12 BSHG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung sowie § 27a BVG,

c) die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13 BSHG und § 27a BVG,

d) die Beiträge zur Alterssicherung oder für angemessenes Sterbegeld nach § 14 BSHG und § 27a BVG,

e) die Mehraufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt., § 20 BSHG und § 27a BVG,

f) die Leistungen für den Lebensunterhalt nach § 22 Abs. 1 BSHG i. V. m. den §§ 1 und 2 der Regelsatzverordnung sowie § 27a BVG,

g) die Mehrbedarfszuschläge nach § 23 BSHG sowie § 24 KFürsV,

h) die laufenden Leistungen für Heizungskosten (§ 3 Abs. 2 der Regelsatzverordung), wenn diese regelmäßig in kurzen Zeitabständen, wie z. B. monatlich bei Sammelheizungen in Mietobjekten, geleistet werden.

31.118 Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären

Die Vorschriften folgender Gesetze erklären das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar:

a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,

b) § 47 des Zivildienstgesetzes,

c) § 1 des Opferentschädigungsgesetzes,

d) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes i. V. m. § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,

e) § 51 des Bundesseuchengesetzes,

f) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes.

31.119 Mehrheit von Mietern

(1) Der besondere Mietzuschuss wird wie das allgemeine Wohngeld haushaltsbezogen geleistet. Der Anspruch auf den besonderen Mietzuschuss steht dem oder den Mieter(n) für die Haushaltsgemeinschaft zu. Mehreren Mietern einer Haushaltsgemeinschaft steht der Anspruch auf den besonderen Mietzuschuss gemeinsam zu; die bei mehreren Mietern auf den Haushaltsvorstand abstellende Regelung des § 3 Abs. 5 WoGG gilt nur für das allgemeine Wohngeld.

(2) An wen der besondere Mietzuschuss gezahlt werden kann, regelt § 33 Abs. 3 WoGG. Erfüllt wird der Anspruch durch Zahlung an einen der Berechtigten oder einen in § 33 Abs. 3 Satz 3 WoGG bezeichneten Dritten.

(3) Bei mehreren Mietern werden die Angehörigen (§ 4 Abs. 1 WoGG) des einen Mieters nur dann bei seiner Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt, wenn sie nicht zugleich bei der Haushaltsgemeinschaft weiterer Mieter berücksichtigt werden.

(4) Die Anwendung der §§ 32 und 33 WoGG setzt bei mehreren Mietern einer Haushaltsgemeinschaft voraus, dass einer der Mieter nach dem Bundessozialhilfegesetz individuell bedürftig ist. Die Kopfteilregelung ist entsprechend anzuwenden (vgl. Nummer 31.2 Abs. 3).

Zu § 31 Abs. 1 Nr. 2

31.120 Monat als Mindestzeitraum

Der als Mindestzeitraum für die voraussichtliche Gewährung laufender Leistungen der HLU angegebene Monat bedeutet einen zusammenhängenden Zeitraum von 30 Tagen und nicht einen bestimmten Kalendermonat.

31.121 Einsetzen laufender Leistungen der HLU

(1) Laufende Leistungen der HLU setzen ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (vgl. § 5 BSHG, § 54 Abs. 2 KFürsV).

(2) Der besondere Mietzuschuss ist vom ersten Tag des Kalendermonats an zu leisten, in dem die laufenden Leistungen der HLU einsetzen (Absatz 1), es sei denn, dass

a) für den Wohnraum bereits allgemeines Wohngeld geleistet wird. In diesem Fall und bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit ist der besondere Mietzuschuss erst von dem ersten Tag des Kalendermonats an zu leisten, der auf den Ablauf des Bewilligungszeitraumes folgt;

b) besonderer Mietzuschuss oder allgemeines Wohngeld bereits für eine andere Wohnung geleistet wird. In diesen Fällen und bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit ist der besondere Mietzuschuss erst nach Ablauf des Kalendermonats zu leisten, in dem für die andere Wohnung der Anspruch auf

aa) besonderen Mietzuschuss oder

bb) allgemeines Wohngeld

entfallen ist.

(3) Unter Hinweis auf einen nicht realisierten Anspruch auf laufende Leistungen der HLU kann der besondere Mietzuschuss weder beansprucht noch geleistet werden.

Zu § 31 Abs. 2

31.2 Fiktive Empfänger von laufenden Leistungen der HLU

(1) Nach § 31 Abs. 2 WoGG gelten folgende Personen als Empfänger laufender Leistungen der HLU, auch wenn sie persönlich keinen Anspruch auf diese Leistungen haben:

a) der mit dem Mieter in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte (Sätze 1 und 2),

b) in der Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige unverheiratete Angehörige (§ 4 Abs. 1 WoGG) des Mieters.

Bei einem gemeinschaftlichen Mietverhältnis gilt Entsprechendes.

(2) Der besondere Mietzuschuss kann nicht geleistet werden, wenn nur die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden minderjährigen unverheirateten Angehörigen des Mieters nach dem Bundessozialhilfegesetz individuell bedürftig sind oder ein volljähriger zur Haushaltsgemeinschaft rechnender Angehöriger des Mieters keine laufenden Leistungen der HLU erhält.

(3) Eine Prüfung des individuellen Sozialhilfeanspruchs des Ehegatten ist immer dann vorzunehmen, wenn der Mieter selbst keinen individuellen Anspruch auf laufende Leistungen der HLU hat. Ein den individuellen sozialhilferechtlichen Bedarf des Mieters übersteigendes Einkommen ist dem Ehegatten nach der Anzahl der zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Angehörigen kopfteilig zuzurechnen. Verfügt der Ehegatte über ein seinen Individualanspruch übersteigendes Einkommen, gilt die Kopfteilregelung nach Satz 2 bei der Prüfung der individuellen Bedürftigkeit des Mieters entsprechend.

(4) Kindergeld nach den §§ 62 ff. EStG bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz ist Einkommen des Kindes. Von Kindern für die Deckung des eigenen Bedarfs nicht benötigte Anteile des Kindergeldes sind dem Kindergeldberechtigten zuzurechnen.

Zu § 31 Abs. 3

31.31 Vergleichsberechnung

(1) Bei der Vergleichsberechnung nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 WoGG werden der für einen ganzen Kalendermonat nach § 32 WoGG berechnete besondere Mietzuschuss und der den Familienmitgliedern insgesamt zustehende monatliche nicht um das Wohngeld gekürzte Anspruch auf Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge gegenübergestellt. Kürzungen der laufenden Leistungen der HLU nach § 25a BSHG bleiben hierbei außer Betracht.

(2) In den Fällen des § 32 Abs. 8 und des § 33 Abs. 2 WoGG ist dem nach § 32 WoGG bemessenen besonderen Mietzuschuss der der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft insgesamt zustehende monatliche nicht um das Wohngeld gekürzte Anspruch der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge gegenüberzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Werden bei der Bedarfsberechnung in dem Kalendermonat, in welchem die Hilfebedürftigkeit einsetzt, Aufwendungen für die Unterkunft nicht

oder nicht in Höhe des Monatsbetrages angesetzt (z. B. weil die Miete bereits ganz oder teilweise bezahlt ist), sind bei der Vergleichsberechnung gleichwohl die vollen für einen Kalendermonat anzuerkennenden Unterkunftskosten anzusetzen und der Bemessung des besonderen Mietzuschusses zu Grunde zu legen.

31.32 Sonstige Ausschlussgründe

(1) § 31 Abs. 3 Nr. 2 WoGG schließt eine mehrfache Leistung von Wohngeld aus. Wurde allgemeines Wohngeld noch vor Einsetzen von laufenden Leistungen der HLU bewilligt, ist es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG) weiter zu leisten. Liegen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Satz 2 die Voraussetzungen für den besonderen Mietzuschuss weiterhin vor, ist dieser zu leisten.

(2) Wurde das allgemeine Wohngeld vor Einsetzen von laufenden Leistungen der HLU bewilligt und im laufenden Bewilligungszeitraum ein Erhöhungsantrag nach § 29 Abs. 1 und 2 WoGG gestellt, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen das erhöhte allgemeine Wohngeld zu leisten, wenn über den Antrag vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums entschieden ist. Bis zum Ablauf des neuen Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG) kann der besondere Mietzuschuss nicht geleistet werden.

(3) Wird über einen Erhöhungsantrag nach § 29 Abs. 1 und 2 WoGG vor Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraums nicht entschieden, ist der besondere Mietzuschuss zu leisten, soweit die Voraussetzungen vorliegen. In diesen Fällen kann ein ggf. erhöhtes allgemeines Wohngeld nur bis zum Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums geleistet werden. Über einen Antrag auf allgemeines Wohngeld ist entschieden, wenn der Bewilligungsbescheid dem Mieter zugegangen ist.

Zu § 31 Abs. 4

31.41 Beginn der Leistung des besonderen Mietzuschusses

Zum Einsetzen der laufenden Leistungen der HLU wird auf Nummer 31.121 verwiesen.

31.42 Beispiele

a) Werden laufenden Leistungen der HLU zunächst nicht gewährt, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, vielmehr die HLU erst nach erfolgreichem Widerspruch rückwirkend geleistet, ist auch der besondere Mietzuschuss rückwirkend zu leisten, sofern nicht zwischenzeitlich auf Antrag allgemeines Wohngeld geleistet wird.

b) Setzen die laufenden Leistungen der HLU erst im Laufe eines Monats ein, sind die anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 Satz 1 WoGG), die jeweils für den vollen Monat zu berücksichtigen gewesen wären, festzustellen und der Bemessung des besonderen Mietzuschusses zu Grunde zu legen.

c) Wurde das Miet- oder Nutzungsverhältnis z. B. erst zum 16. eines Monats begründet, sind der Bemessung des besonderen Mietzuschusses die sich nach § 32 Abs. 1 Satz 1 WoGG berechneten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft für einen vollen Monat zu Grunde zu legen. Der für diesen Monat zustehende besondere Mietzuschuss ist, ausgehend von 30 Tagen/Monat, für die Zeit ab Beginn des Mietverhältnisses bis zum Ende des (Anlauf-)Monats anteilig zu berechnen.

d) Wenn für den ersten Monat der laufenden Leistungen der HLU für die Unterkunft vom Sozialhilfeträger keine Kosten übernommen werden - z. B. wenn der Hilfebedürftige seine Miete aus eigenen Mitteln bezahlt hat -, wird für diesen Monat bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichwohl der besondere Mietzuschuss geleistet. Eine Verweisung des Hilfebedürftigen an die für das allgemeine Wohngeld zuständige Stelle ist nicht zulässig.

Zu § 31 Abs. 5

31.51 Beginn der Frist für die Zurückstellung der Bemessung

Die Frist nach § 31 Abs. 5 Satz 1 WoGG beginnt mit dem Tag des Einsetzens der laufenden Leistungen der HLU nach § 5 BSHG.

31.52 Begründung des Bescheides

Der Bescheid über die Zurückstellung der Entscheidung des besonderen Mietzuschusses ist unter Hinweis auf § 31 Abs. 5 WoGG zu begründen. Neben Angaben zur Zeitdauer der Zurückstellung soll der Bescheid auch einen Hinweis auf die Art der zu erwartenden, bei der Bemessung der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge anzurechnenden Leistung enthalten.

31.53 Unzulässigkeit der Zurückstellung der Bemessung

Unter Hinweis auf einen noch nicht entschiedenen Antrag auf allgemeines Wohngeld ist eine Zurückstellung der Bemessung des besonderen Mietzuschusses nicht zulässig.

31.54 Entscheidung während des Zurückstellungszeitraums

Wird während des Zurückstellungszeitraums über die bei der Bemessung der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge anzurechnende Leistung entschieden, ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung dieser Leistung der besondere Mietzuschuss ab dem Einsetzen der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge zugestanden hätte (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 WoGG). Soweit die Voraussetzungen für die Leistung des besonderen Mietzuschusses vorliegen, ist dieser zu leisten. Liegen unter Berücksichtigung der Leistung nach Satz 1 die Voraussetzungen für den besonderen Mietzuschuss nicht vor, ist dieser abzulehnen. Nummer 33.11 ist zu beachten.

31.55 Entscheidung nach Ablauf des Zurückstellungszeitraums

Ist über eine andere bei der Bemessung der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge anzurechnende Leistung bis zum Ablauf des Zurückstellungszeitraums nicht entschieden, ist der besondere Mietzuschuss ab dem Zeitpunkt zu leisten, ab dem die Voraussetzungen für die Leistung vorgelegen haben. Ist die zu erwartende Leistung eine Sozialleistung, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen (Nummern 33.411 bis 33.414) der Erstattungsanspruch geltend zu machen.

Zu § 32 (Bemessung)

Zu § 32 Abs. 1 und 2

32.01 Grundlagen der Bemessung

Grundlagen der Bemessung des besonderen Mietzuschusses sind

a) die Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (§ 4 Abs. 1, 2 und 4 WoGG),

b) die Höhe der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WoGG), höchstens aber der sich aus § 8 Abs. 1 WoGG für die jeweilige Haushaltgröße ergebende zuschussfähige Betrag (§ 32 Abs. 4 WoGG) und

c) das für die Haushaltsgröße maßgebliche normierte Gesamteinkommen (§ 32 Abs. 5 WoGG).

32.11 Laufende Aufwendungen für die Unterkunft

(1) Grundlage für die Bemessung des besonderen Mietzuschusses ist der Bedarf, der nach § 12 Abs. 1 BSHG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung als Aufwendung für die Unterkunft sozialhilferechtlich berücksichtigt wird (anerkannte laufende Aufwendungen für die Unterkunft).

(2) Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

a) Der besondere Mietzuschuss wird als Zuschuss nur für Aufwendungen für Wohnraum (§ 4a WoGG, Nummer 4a.11) und nicht für andere Unterkünfte geleistet.

b) Soweit in den tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum eine in § 32 Abs. 2 Nr. 1 WoGG genannte Vergütung für die Überlassung von Möbeln enthalten ist und/oder dem Haushalt Entgelte nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 WoGG bzw. Leistungen nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 WoGG zufließen, sind diese Vergütungen, Entgelte oder Leistungen abzusetzen.

(3) Die Anerkennung der Unterkunftskosten bezieht sich auf die laufenden Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung.

a) Das sind die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (z. B. Miete und Nebenkosten, Umlagen, Gebühren für z. B. Müllabfuhr, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Grundsteuer, Hausverwaltung, Beleuchtung für Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume). In der Miete enthaltene Heizkostenanteile sind nicht zuschussfähig und herauszurechnen. Ist das nicht möglich, kann zur Berechnung der anteiligen Heiz- und Warmwasserkosten der Pauschbetrag nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 WoGV herangezogen werden.

b) Eine Aufteilung der Aufwendungen für die Unterkunft ist dann erforderlich, wenn der Haushalt nicht oder nicht nur aus Familienmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 WoGG besteht. Die Aufteilung ist pro Kopf nach der Zahl der im Haushalt lebenden Personen ohne Rücksicht auf deren Alter vorzunehmen.

c) Für die Bemessung des besonderen Mietzuschusses sind den anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 Satz 1 WoGG) die Anteile hinzuzurechnen, die nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen auf Haushaltsangehörige entfallen, die selbst keine der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 WoGG genannten Leistungen erhalten, aber auf Grund der Fiktion des § 31 Abs. 2 WoGG als Empfänger dieser Leistungen gelten. Dies gilt auch in Fällen, in denen Haushaltsangehörige gemeinsam wohnen, aber aus sozialhilferechtlichen Gründen die laufenden Leistungen der HLU eigenständig berechnet und gezahlt werden (z. B. bei hilfebedürftigen volljährigen Haushaltsangehörigen).

d) In den Fällen des § 32 Abs. 8 WoGG sind der Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht Mieter ist, und dessen Angehörige

im Sinne des § 4 Abs. 1 WoGG hinsichtlich der zuzurechnenden Mietanteile so zu behandeln als seien sie Familienmitglieder.

Zu § 32 Abs. 2

32.21 Abzusetzende Beträge

Soweit in den tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum eine in § 32 Abs. 2 Nr. 1 WoGG genannte Vergütung für Möblierung enthalten ist und/oder dem Haushalt Entgelte nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 WoGG bzw. Leistungen nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 WoGG zufließen, hat die Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle diese Abzüge bei der Ermittlung der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WoGG zu berücksichtigen. Als tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Regelsatzverordnung gelten in diesem Fall nur die um die Abzüge nach § 32 Abs. 2 WoGG verminderten tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum. Soweit die von der Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft niedriger sind als die um die Abzüge nach § 32 Abs. 2 WoGG verminderten tatsächlichen Aufwendungen, ist von Ersteren auszugehen.

32.22 Überlassung von Möbeln

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 WoGG sind, sofern für die Überlassung von Möbeln ein besonderer Betrag nicht angegeben ist, bei der Bemessung des besonderen Mietzuschusses von den tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum lediglich 80 vom Hundert zu berücksichtigen. Dieser Vomhundertsatz ist bei Teil- und bei Vollmöblierung maßgebend.

32.23 Gebrauchsüberlassung von Wohnraum

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 WoGG sind von den tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum nur die Entgelte abzuziehen, die für die teilweise Gebrauchsüberlassung des Wohnraums erzielt werden, für den der besondere Mietzuschuss geleistet wird.

32.24 Leistungen Dritter

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 WoGG verringern sich die tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum um öffentliche und private Leistungen Dritter für die Miete, z. B.

a) einen Härteausgleich (vgl. Nummer 7.24 Abs. 2 Buchstabe e) und

b) die Zusatzförderung (§ 88e Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 II. WoBauG/§ 51f Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WoBauG Saar).

Zu § 32 Abs. 3

32.30 Änderung des Mietzuschusses

(1) Eine erstmalige Bewilligung liegt auch vor, wenn nach einer Unterbrechung der besondere Mietzuschuss wieder bewilligt wird. Eine erneute Bewilligung liegt vor, wenn nach 12 Monaten eine anschließende Bewilligung erfolgt. In beiden Fällen sind alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 bis 3 WoGG entfallen, entfällt unabhängig von den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 WoGG der besondere Mietzuschuss. Die Änderungen der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft sind zu berücksichtigen

a) vom Ersten des Monats des Eintritts der Änderungen an, wenn sie zu diesem Zeitpunkt oder

b) vom Ersten des folgenden Monats an, wenn sie im Laufe des diesem vorhergehenden Monats

eintreten, soweit die Änderungen mehr als 15 vom Hundert betragen.

Zu § 32 Abs. 4

32.40 Anzuwendende Höchstbeträge für Miete

Für die anzuwendenden Höchstbeträge gelten Nummern 8.11 bis 8.15 und 4.41 entsprechend.

Zu § 32 Abs. 6

32.61 Haushaltsgrößen mit mehr als 5 Personen

Bei der Ermittlung des besonderen Mietzuschusses für Haushaltsgrößen mit mehr als 5 Personen sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden.

a) Sind die anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 Satz 1 WoGG), höchstens aber der maßgebliche Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG (§ 32 Abs. 4 WoGG), niedriger als oder so hoch wie die nach der Anlage 7 des Wohngeldgesetzes (Wohngeldtabelle für 5 Personen) höchstens ausgewiesene Miete, ist der nach § 32 Abs. 1

bis 5 WoGG ermittelte Mietzuschuss nach § 32 Abs. 6 Satz 3 WoGG zu erhöhen. Der besondere Mietzuschuss aus Anlage 7 des Wohngeldgesetzes ist daher bei Haushaltsgrößen mit mehr als 5 Personen mit folgenden nach Haushaltsgrößen unterschiedlichen Faktoren zu multiplizieren:

Haushaltsgröße (Personen)	Faktor
6	1,06
7	1,12
8	1,18
9	1,30
10	1,42
11	1,54
12	1,66

b) Sind die anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 Satz 1 WoGG), höchstens aber der maßgebliche Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG (§ 32 Abs. 4 WoGG), höher als die nach der Anlage 7 des Wohngeldgesetzes (Wohngeldtabelle für 5 Personen) höchstens ausgewiesene Miete, erhöht sich der nach Buchstabe a berechnete Betrag nach § 32 Abs. 6 Satz 2 und 4 WoGG um 70 vom Hundert der Differenz aus der nach § 32 Abs. 6 Satz 2 WoGG zu Grunde zu legenden Miete und der höchstens zu berücksichtigenden Miete.

32.62 Beispiele für die Berechnung des besonderen Mietzuschusses für einen 6-Personen-Haushalt

(1) Beispiel 1 (Mietenstufe III, Baujahr 1972)

a) Anerkannte laufende Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 und 2 WoGG): 1200,00 DM

davon für einen 6-Personen-Haushalt berücksichtigungsfähig (§ 8 Abs. 1 WoGG): 1144,16 DM

b) Monatliches Gesamteinkommen für einen 5-Personen-Haushalt (§ 32 Abs. 5 WoGG): 1809,14 DM

c) Mietzuschuss aus Anlage 7 WoGG: 663,03 DM

d) Faktor für 6-Personen-Haushalt (§ 32 Abs. 6 Satz 3 WoGG i. V. m. Nummer 32.61 Buchstabe a Satz 2): 1,06

e) Besonderer Mietzuschuss für den 6-Personen-Haushalt:

663,03 DM • 1,06 = 702,81 DM

Der Auslaufpunkt für die Miete nach Anlage 7 WoGG (1408,20 DM) wird im Beispiel 1 nicht überschritten (vgl. § 32 Abs. 6 Satz 2 WoGG); die Fall-

gestaltung nach Nummer 32.61 Buchstabe b ist deshalb im Beispiel 1 nicht einschlägig.

(2) Beispiel 2 (Mietenstufe VI, Baujahr 1995)

a) Anerkannte laufende Aufwendungen für die Unterkunft (§ 32 Abs. 1 und 2 WoGG): 1650,00 DM

davon für einen 6-Personen-Haushalt berücksichtigungsfähig (§ 8 Abs. 1 WoGG): 1574,44 DM

b) Monatliches Gesamteinkommen für einen 5-Personen-Haushalt (§ 32 Abs. 5 WoGG): 1809,14 DM

c) Mietzuschuss aus Anlage 7 WoGG (am Auslaufpunkt bei 1408,20 DM Miete): 835,14 DM

d) Faktor für 6-Personen-Haushalt (§ 32 Abs. 6 Satz 3 WoGG i. V. m. Nummer 32.61 Buchstabe a Satz 2): 1,06

e) Besonderer Mietzuschuss für den 6-Personen-Haushalt (für eine Miete von 1408,20 DM):

835,14 DM • 1,06 = 885,24 DM

f) Erhöhungsbetrag (§ 32 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Satz 4 WoGG):

(1574,44 - 1408,20) DM • 0,70 = 166,24 DM • 0,70 = 116,36 DM

g) Gesamtbetrag des besonderen Mietzuschusses:

885,24 DM + 116,36 DM = 1001,60 DM

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die sich aus Anlage 7 WoGG für einen 5-Personen-Haushalt ergebenden Grenzwerte für Miete (1408,20 DM), Einkommen (1809,14 DM) und Wohngeld (835,14 DM) als Ausgangswerte der weiteren Berechnung für alle Fallgestaltungen nach § 32 Abs. 6 WoGG i. V. m. Nummer 32.61 Buchstabe b zu Grunde zu legen sind.

32.63 Berechnung auf 2 Nachkommastellen

Die nach Nummer 32.61 Buchstabe a durch Multiplikation bzw. nach Nummer 32.61 Buchstabe b durch Prozentrechnung ermittelten Beträge sind als Festkommazahl mit 2 Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen.

32.64 Berechnung in Euro

Unter der Geltung des Euro ab 1. Januar 2002 sind die in Euro und Cent ermittelten Einzelbeträge dem der Anlage 7 des Wohngeldgesetzes entnommenen Wohngeld hinzurechnen; das Ergebnis ist auf volle Euro zu runden. Hinsichtlich der Rundung ist Nummer 5 der Anlage 2 des Wohngeldgesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu § 32 Abs. 7

32.70 Haushaltsgrößen mit mehr als 12 Personen

Bei Haushaltsgrößen mit mehr als 12 Personen ist der nach § 32 Abs. 7 WoGG festgelegte Betrag dem nach § 32 Abs. 1 bis 6 WoGG ermittelten Betrag hinzuzurechnen.

Zu § 32 Abs. 8

32.80 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit nur einem Mieter

In Fällen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nach § 122 BSHG mit nur einem Mieter ist Nummer 32.11 Abs. 3 Buchstabe d hinsichtlich der auf den Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und dessen Angehörige entfallenden Mietanteile zu beachten. Für die Anwendung des § 8 Abs. 1 WoGG und der Wohngeldtabellen (Anlagen 3 bis 7 des Wohngeldgesetzes) ist nur die Anzahl der Familienangehörigen des Mieters maßgeblich. § 18 Nr. 4 WoGG ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 33 (Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht, sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit)

Zu § 33 Abs. 1

33.11 Schriftliche Belehrung

Die schriftliche Belehrung über die Antragfrist nach § 27 Abs. 4 WoGG soll mit der Mitteilung der Entscheidung über die Nichtleistung, Einstellung oder Erstattung des besonderen Mietzuschusses verbunden werden.

33.12 Adressat der Belehrung

Zu belehren ist der für das allgemeine Wohngeld antragberechtigte Mieter, bei mehreren Mietern der Haushaltsvorstand im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 WoGG. Im Zweifel sind alle gemeinschaftlichen Mieter zu belehren. Die Belehrungspflicht besteht auch dann, wenn der besondere Mietzuschuss nicht geleistet werden kann, weil der Empfänger von laufenden Leistungen der HLU als Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus oder eines Heimes für einen Mietzuschuss (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 WoGG) oder für einen Lastenzuschuss (§ 3 Abs. 3 und 4 WoGG) antragberechtigt ist.

33.13 Mitteilung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den besonderen Mietzuschuss ist dem Mieter, bei mehreren Familienmitgliedern als Mieter diesen gemeinsam mitzuteilen. Hierbei ist klarzustellen, dass der besondere Mietzuschuss für den Haushalt nur einmal geleistet wird. Zugleich soll der Zahlungsempfänger (§ 33 Abs. 3 WoGG) bestimmt werden.

(2) Die Entscheidungen über die laufenden Leistungen der HLU und über den besonderen Mietzuschuss können in einem Bescheid miteinander verbunden werden.

(3) Die Rechtsbehelfsbelehrung (§ 36 SGB X) ist an den oder die jeweils Beteiligten zu richten. Sind die Adressaten der in einem Bescheid verbundenen Entscheidungen über die laufenden Leistungen der HLU und über den besonderen Mietzuschuss identisch, ist für beide Verwaltungsakte eine gemeinsame Rechtsbehelfsbelehrung möglich. Diese muss klarstellen, dass es sich um zwei selbstständige Verwaltungsakte handelt, die getrennt oder gemeinsam angefochten werden können.

Zu § 33 Abs. 2

33.20 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG

(1) Gleichgeschlechtliche Gemeinschaften werden von § 122 BSHG nicht erfasst.

(2) Die weder verwandten oder verschwägerten noch verheirateten Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sind keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 WoGG und bilden deshalb auch keinen Familienhaushalt.

33.21 Einheitlicher Bescheid

(1) Ein einheitlicher Bescheid über die Leistung des besonderen Mietzuschusses hat folgende Voraussetzungen:

a) Die Sozialhilfebehörde gewährt Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft laufende Leistungen der HLU in einem einheitlichen Bescheid.

b) Beide Partner sind gemeinschaftliche Mieter des gemeinsam genutzten Wohnraums.

c) Jeder der beiden Partner erhält laufende Leistungen der HLU; erhält nur ein Partner laufende Leistungen der HLU, gilt auch der andere als Empfänger der laufenden Leistungen der HLU (§ 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

d) Alle mit dem jeweiligen Partner in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte, Verschwägerte, Pflegekinder und Pflegeeltern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 WoGG erhalten laufende Leistungen der HLU oder gelten nach § 31 Abs. 2 Satz 1 WoGG als Empfänger der laufenden Leistungen der HLU.

(2) § 33 Abs. 2 Satz 1 WoGG lässt als Kannvorschrift bei Vorliegen der Voraussetzungen (Absatz 1) einen einheitlichen Bescheid über die Leistung des besonderen Mietzuschusses zu. Werden den Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft laufende Leistungen der HLU in einem einheitlichen Bescheid gewährt, sollen dennoch, insbesondere auf Wunsch eines Partners, selbstständige Bescheide über den besonderen Mietzuschuss für die anteilige Miete ergehen. Werden den Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft in selbstständigen Bescheiden laufende Leistungen der HLU gewährt, ist der ihnen zustehende besondere Mietzuschuss ebenfalls nur in getrennten Bescheiden zu leisten. In diesem Fall ist § 18 Nr. 4 WoGG entsprechend anzuwenden.

(3) Die Fiktion, dass auch der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, der keine laufenden Leistungen der HLU erhält, als Empfänger von laufenden Leistungen der HLU gilt (Absatz 2 Satz 2), ist nur für den Fall vorgesehen, dass für beide Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft laufende Leistungen der HLU in einem einheitlichen Bescheid gewährt werden. Werden einem Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft in einem selbstständigen Bescheid laufende Leistungen der HLU mit dem besonderen Mietzuschuss gewährt und erhält der andere Partner keine laufenden Leistungen der HLU, kann diesem, wenn er Mieter ist, für die anteilige Miete nur allgemeines Wohngeld geleistet werden. In diesem Fall ist von der für das allgemeine Wohngeld zuständigen Behörde § 18 Nr. 4 WoGG mit der Maßgabe anzuwenden, dass gegebenenfalls (nur) das allgemeine Wohngeld gekürzt wird.

Zu § 33 Abs. 3

33.30 Zahlung des besonderen Mietzuschusses an Dritte

(1) Die Zahlung des besonderen Mietzuschusses an einen anderen (Absatz 3 Satz 3) ist im Einzelfall z. B. geboten, wenn

a) von vornherein begründete Zweifel bestehen, ob der Berechtigte den besonderen Mietzuschuss zur Bezahlung der Miete verwenden wird,

b) innerhäusliche Verhältnisse oder Abmachungen zwischen Mieter und Vermieter die Auszahlung des besonderen Mietzuschusses an einen Nichtberechtigten erforderlich machen.

(2) Auch wenn die Zahlung an einen Dritten an sich geboten wäre, ist nach der Kannvorschrift des Absatzes 3 Satz 3 die Zahlung an einen anderen nicht zwingend, vielmehr erst auf Grund einer weiteren, auf besondere Gründe gestützten Ermessensentscheidung vorzusehen.

Zu § 33 Abs. 4

33.40 Erstattungsanspruch

Die Verweisung in § 33 Abs. 4 WoGG auf einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 114 SGB X bezieht sich auf § 104 SGB X.

33.41 Voraussetzungen

33.411 Personenidentität

Der Anspruch auf eine andere - vorrangige - Sozialleistung muss dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten persönlich zustehen (Personenidentität). Steht der besondere Mietzuschuss mehreren gemeinschaftlichen Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu und bestehen jeweils Ansprüche auf eine vorrangige Sozialleistung, bestehen hinsichtlich des besonderen Mietzuschusses zugleich auch mehrere Erstattungsansprüche. Die Erstattungsansprüche sind durch die Höhe des Wohngeldanspruchs begrenzt.

33.412 Nichtberücksichtigung des besonderen Mietzuschusses als Einnahme

Der besondere Mietzuschuss darf bei der Bemessung der vorrangigen Sozialleistung nicht als Einnahme zu berücksichtigen sein. Als Einnahme wird dieser berücksichtigt nach dem Bundessozialhilfegesetz, den Vor-

schriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

33.413 Höhe der Sozialleistung

Die Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge hätten unter Berücksichtigung der vorrangigen Sozialleistung nicht oder nur in einer den besonderen Mietzuschuss nicht überschreitenden Höhe zugestanden (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 WoGG). Der besondere Mietzuschuss wäre dann nicht geleistet worden.

33.414 Zeitlich vorgehende Leistung des besonderen Mietzuschusses

Die Leistung des besonderen Mietzuschusses muss vor dem Einsetzen der vorrangigen Sozialleistung bereits erbracht sein. In Fällen des § 31 Abs. 5 Satz 1 WoGG ist der besondere Mietzuschuss erst erbracht, wenn nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Einsetzen der Leistung nach § 31 Abs. 1 WoGG der besondere Mietzuschusses geleistet wird und die laufenden Zahlungen der vorrangigen Sozialleistung nicht zwischenzeitlich eingesetzt haben.

33.42 Erstattungszeitraum

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht der Erstattungsanspruch für die Monate ab dem Beginn der Leistung des besonderen Mietzuschusses (§ 31 Abs. 4 Satz 1 WoGG) bis zum Ablauf des Monats zu, in dem die Voraussetzungen für die Leistung nach § 31 WoGG entfallen sind (§ 31 Abs. 4 Satz 2 WoGG).

33.431 Geltendmachung

Ist davon auszugehen, dass voraussichtlich ein Anspruch auf besonderen Mietzuschuss und ein Erstattungsanspruch bestehen, hat die nach § 33 Abs. 7 WoGG zuständige Stelle den Anspruch unverzüglich bei dem anderen Leistungsträger schriftlich anzumelden. Bei der Bezifferung des Erstattungsanspruchs ist zu berücksichtigen, dass ein nach § 3 Abs. 2 und 5 WoGG antragberechtigter Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigter einen Anspruch auf allgemeines Wohngeld gehabt haben kann. Der monatliche Erstattungsanspruch ist deshalb nur in der Höhe des Betrages geltend zu machen, in der der geleistete besondere Mietzuschuss das allgemeine Wohngeld, welches zugestanden hätte, übersteigt.

33.432 Absehen von der Geltendmachung

Von einer Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist abzusehen, wenn

a) der Gesamtbetrag des Erstattungsanspruchs geringer ist als zurzeit 50 DM (§ 110 Satz 2 SGB X),

b) aus dem für den Erstattungszeitraum zur Verfügung stehenden Betrag Ansprüche der Träger von Leistungen der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge sowie der Träger von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vorrangig zu befriedigen sind und für eine Erstattung von Wohngeld keine Leistungen mehr zur Verfügung stehen.

33.44 Zusammenarbeit zwischen Sozialamt/Kriegsopferfürsorgestelle und der für das allgemeine Wohngeld zuständigen Stelle

33.441 Unterrichtung der für das allgemeine Wohngeld zuständigen Stelle

Sobald der Sozialhilfebehörde oder der Kriegsopferfürsorgestelle die Höhe und der Nachzahlungszeitraum der vorrangigen Sozialleistung bekannt sind, wird hiervon die für das allgemeine Wohngeld zuständige Stelle unterrichtet. Zeitgleich werden der für das allgemeine Wohngeld zuständigen Stelle die Daten der Haushaltsgemeinschaft, die Grundlage für die Gewährung der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Bundesversorgungsgesetz waren, zur Verfügung gestellt.

33.442 Berechnung des allgemeinen Wohngeldes

Die für das allgemeine Wohngeld zuständige Stelle berechnet hierauf unverzüglich, ob und ggf. in welcher Höhe das allgemeine Wohngeld dem Familienhaushalt zugestanden hätte. Hierbei ist zu unterstellen, dass der Antragberechtigte (§ 3 Abs. 2 und 5 WoGG), das Sozialamt (§ 91a BSHG) oder die Kriegsopferfürsorgestelle (§ 27i BVG) in dem Monat, von dem an der besondere Mietzuschuss nicht zugestanden hätte, einen Antrag auf allgemeines Wohngeld gestellt hat. Eine spätere Änderung des Wohngeldrechts (§ 40 Abs. 3 WoGG) sowie tatsächlicher Verhältnisse ist nicht zu berücksichtigen, es sei denn, der Antragberechtigte ist zwischenzeitlich in eine andere Wohnung umgezogen, für die ebenfalls besonderer Mietzuschuss geleistet worden ist.

33.443 Anforderung der erforderlichen zusätzlichen Informationen

Die für das allgemeine Wohngeld zuständige Stelle fordert vom (fiktiv) Antragberechtigten die erforderlichen zusätzlichen Informationen an. Der Antragberechtigte ist entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 SGB I wie im Falle einer von ihm selbst zu erstattenden Leistung zu Angaben verpflichtet. Die Vorschrift über die Auskunftspflicht Dritter (§ 25 Abs. 1 bis 3 WoGG) ist nicht anzuwenden. Genügt der Antragberechtigte seiner Auskunftspflicht nicht, ist von einer Berechnung des fiktiven allgemeinen Wohngeldanspruchs abzusehen. Ist dies der Fall, ergibt sich der Erstattungsanspruch

aus dem im Erstattungszeitraum ermittelten Gesamtbetrag des gezahlten besonderen Mietzuschusses.

33.444 Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung

Die für das allgemeine Wohngeld zuständige Stelle teilt dem Sozialamt bzw. der Kriegsopferfürsorgestelle das Ergebnis der Berechnung mit. Diese beziffern gegenüber dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger den Erstattungsanspruch für den besonderen Mietzuschuss.

33.45 Weitere Hinweise

33.451 Erstattungsansprüche gegenüber mehreren Leistungsträgern

Stehen der nach § 33 Abs. 7 Satz 1 WoGG zuständigen Stelle Erstattungsansprüche gegenüber mehreren vorrangig verpflichteten Leistungsträgern zu, hat sie zu bestimmen, bei welcher vorrangigen Sozialleistung sie die Erstattung in Anspruch nimmt (§ 104 Abs. 4, § 107 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Die Bestimmung ist dem/den Mieter(n) gegenüber unverzüglich vorzunehmen und den übrigen vorrangigen Leistungsträgern mitzuteilen.

33.452 Erfüllungsfiktion

In Höhe des Erstattungsbetrages gilt der Anspruch des Wohngeldempfängers auf die vorrangige Sozialleistung als erfüllt (§ 107 SGB X). Der vorrangig verpflichtete Leistungsträger berücksichtigt dies durch eine Kürzung seiner Leistung im Nachzahlungsbescheid.

33.453 Rechtsbehelf

Den Nachzahlungsbescheid über die vorrangige Sozialleistung kann der Wohngeldempfänger insbesondere wegen der Kürzung um den Erstattungsbetrag mit Widerspruch und ggf. Klage angreifen, wobei auch der Rechtsweg zum Sozialgericht eröffnet sein kann (§ 114 Satz 2 SGB X).

33.454 Bestandskraft des Bescheides über den besonderen Mietzuschuss

Der Bescheid über den besonderen Mietzuschuss wird durch den Erstattungsanspruch in seinem Bestand nicht berührt. Eine Aufhebung wäre rechtswidrig.

Zu § 33 Abs. 5

33.50 Schriftliche Belehrung

Die schriftliche Belehrung über die Antragfrist nach § 27 Abs. 4 WoGG soll mit dem schriftlich zu erteilenden Bescheid über die Nichtleistung, Einstellung oder Erstattung des besonderen Mietzuschusses verbunden werden.

Zu § 33 Abs. 6

33.60 Anzuwendende Vorschriften des Wohngeldgesetzes

(1) Die Berücksichtigung eines verstorbenen, zuvor zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds (§ 4 Abs. 4 WoGG) darf nicht zu einem geringeren besonderen Mietzuschuss als die Vergleichsberechnung für die verbliebenen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder führen.

(2) Die Frist nach § 4 Abs. 4 Satz 1 WoGG endet mit Ablauf des 24. Monats nach dem Sterbemonat. Stimmt der Ablaufmonat der Vergünstigung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 WoGG mit der Bestimmung über die Dauer des grundsätzlich unverändert für zwölf Monate zu leistenden besonderen Mietzuschusses nicht überein, ist in Fällen der Anwendung des § 4 Abs. 4 WoGG gleichwohl eine neue Bemessung des besonderen Mietzuschusses vorzunehmen.

Zu § 33 Abs. 7

33.71 Widerspruchsverfahren

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist eine Beteiligung sozial erfahrener Personen nur in den Fällen des § 114 Abs. 2 BSHG vorgesehen.

33.72 Verwaltungsrechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des Wohngeldes, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Erstattungsverfahren kann auch der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben sein.

33.73 Örtliche Zuständigkeit

Für die Leistung des besonderen Mietzuschusses ist diejenige Sozialhilfebehörde/Kriegsopferfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich der Hilfebedürftige seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch dann, wenn dieser mit dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 SGB I) nicht identisch sein sollte.

Zu § 35 (Wohngeld-Statistik)

35.01 Statistische Unterlagen

(1) Dem Statistischen Landesamt sind die Bearbeitungsblätter (bei manueller Bearbeitung) und Datenträger (bei maschineller Bearbeitung) vierteljährlich zu übersenden.

(2) Dem Statistischen Landesamt sind jeweils bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar für das abgelaufene Kalendervierteljahr, getrennt nach allgemeinem Wohngeld (Mietzuschuss, Lastenzuschuss) sowie besonderem Mietzuschuss folgende Angaben zu machen:

a) nach dem Stand am Ende des Kalendervierteljahres die Zahl der unerledigten Anträge,

b) für das gesamte Kalendervierteljahr

aa) die Zahl der Ablehnungen,

bb) die Summe des gezahlten Wohngeldes.

35.02 Größe der Wohnung

Für die Ermittlung der Wohnungsgröße gilt Nummer 7.13 entsprechend.

35.03 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Erstantrag liegt vor, wenn ein Antragsteller erstmalig bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Wohngeld für eine bestimmte Wohnung stellt.

(2) Ein Wiederholungsantrag liegt vor, wenn ein Antragsteller zum wiederholten Male für dieselbe Wohnung einen Antrag auf Wohngeld stellt und eine Unterbrechung der Wohngeldleistung nicht eingetreten ist. Eine Unterbrechung, die nur wegen verspäteter Antragstellung eintritt, gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1.

(3) Ein Erhöhungsantrag liegt vor, wenn ein Antragsteller einen Antrag auf Bewilligung von Wohngeld nach § 29 WoGG stellt, mit Ausnahme eines Erstantrages in den Fällen rückwirkender Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (vgl. § 29 Abs. 2 WoGG).

(4) Eine Berichtigung liegt vor, wenn Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten (vgl. § 38 SGB X) in einer Entscheidung richtig gestellt werden.

(5) Hauptmieter im Sinne des § 8 Abs. 2 WoGG sind die Mieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WoGG) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WoGG mit Ausnahme der Untermieter und der sonstigen Heimbewohner (Nummer 3.23 Buchstabe f).

(6) Öffentliche Förderung der Wohnung im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f WoGG ist jede Art der Förderung aus öffentlichen Haushalten, die zu einer Mietpreisbindung führt.

(7) Einnahmen im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g WoGG sind die positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 10 Abs. 1, § 11 WoGG) und die Einnahmen nach § 10 Abs. 2, § 11 WoGG nach Abzug der Werbungskosten und Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 WoGG.

Zu § 37b (Übermittlung von Wohngelddaten)

37b.01 Datenabgleich

(1) Die Verpflichtung zur Übermittlung der in § 37b Satz 4 WoGG genannten Daten bezieht sich auf das allgemeine Wohngeld und den besonderen Mietzuschuss. Sie gilt folglich für alle nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WoGG für die Entscheidung über das Wohngeld zuständigen Stellen.

(2) Wie vor der Bewilligung von allgemeinem Wohngeld (vgl. dazu Nummer 23.12 Abs. 1 Satz 2) ist auch vor der Bewilligung des besonderen Mietzuschusses in geeigneter Weise auf die Möglichkeit eines Datenabgleichs nach § 37b WoGG hinzuweisen.

Zu § 41 (Gesetzeskonkurrenz)

Zu § 41 Abs. 1

41.11 Allein stehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7a Abs. 1 USG

Nach § 7a USG erhalten Wehrpflichtige, die Grundwehrdienst leisten, Mietbeihilfe, wenn sie allein stehend und Mieter von Wohnraum sind. Ob

der Wehrpflichtige allein stehend ist, richtet sich nach § 7a Abs. 1 Satz 2 USG.

Zu § 41 Abs. 2

41.21 Entsprechende Anwendung des § 41 Abs. 1 WoGG

Das Unterhaltssicherungsgesetz ist z. B. auf Zivildienstleistende nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 ZDG entsprechend anzuwenden.

Zu § 41 Abs. 3

41.31 Wohngeld für Auszubildende im Sinne des § 41 Abs. 3 WoGG

(1) Das Wohngeldgesetz ist anzuwenden, wenn dem Auszubildenden ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach den §§ 59 bis 73, 75 SGB III dem Grunde nach nicht zusteht. Das ist der Fall, wenn

a) eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch förderungsfähige Ausbildung nicht vorliegt (§ 2 BAföG, §§ 59 bis 73, 75 SGB III),

b) Ausländer den Wohngeldantrag stellen, die die Voraussetzungen des § 8 BAföG oder des § 63 SGB III nicht erfüllen,

c) die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten ist,

d) der Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund erfolgt ist (§ 7 Abs. 3 BAföG),

e) die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG oder nach den §§ 59, 60 Abs. 2 SGB III nicht erfüllt sind,

f) die Förderungshöchstdauer überschritten ist (§ 15 Abs. 2 BAföG i. V. m. der Förderungshöchstdauerverordnung nach § 15a BAföG) und die Voraussetzungen für eine weitere Förderung nach § 15 Abs. 3 BAföG oder eine Studienabschlussförderung nach § 15 Abs. 3a BAföG dem Grunde nach nicht gegeben sind,

g) die Ausbildung im Sinne des § 62 SGB III nicht im Geltungsbereich des Wohngeldgesetzes durchgeführt wird (Grenzgänger),

h) Schülern, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht gefördert werden können, dem Grunde nach Leistungen der Ausbildungsförderung nach Landesvorschriften zustehen,

i) Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die nicht zum Personenkreis der Rehabilitanden gehören, auf Grund des § 64 SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,

k) Auszubildende von den Begabtenförderungswerken (vgl. Nummer 10.213.1b) Leistungen erhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG),

l) Auszubildende von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen sind, weil sie die nach § 48 Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 2 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben,

m) Auszubildende die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG nicht erfüllen,

n) der Zeitrahmen der Studienabschlussförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG) überschritten ist.

§ 18 Nr. 3 WoGG ist zu beachten. Liegt keiner der in Satz 1 aufgeführten Fälle vor, wird das Wohngeldgesetz nicht etwa deshalb anwendbar, weil der Auszubildende keinen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt hat.

(2) Erhalten Familienmitglieder Berufsausbildungsbeihilfen nach § 74 SGB III oder berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nach den §§ 97 bis 103 SGB III und besteht die berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation in einer Ausbildung im Sinne der §§ 59 bis 73, 75 SGB III, stehen ihnen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach den §§ 59 bis 73, 75 SGB III dem Grunde nach zu. Dies gilt nicht für Rehabilitanden, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte teilnehmen; hier liegt eine im Sinne der §§ 59 bis 73, 75 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nicht vor.

41.32 Zusammenwirken der Wohngeldstelle mit den Trägern der Ausbildungsförderung

Ob dem Auszubildenden Ausbildungsförderung dem Grunde nach nicht zusteht, hat die Wohngeldstelle zu prüfen. Bestehen danach noch Zweifel, leistet die für die Ausbildungsförderung zuständige Stelle Amtshilfe.

41.33 Förderung der Weiterbildung nach den §§ 81 bis 85, 153 bis 155 SGB III

Erhalten zum Haushalt rechnende Familienmitglieder Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 bis 85, 153 bis 155 SGB III, ist das Wohngeldgesetz auch dann anzuwenden, wenn die beruf-

liche Weiterbildung an Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 BAföG oder im Rahmen von Fernunterricht im Sinne des § 3 BAföG oder als Selbstlernmaßnahme im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

Zu § 43 (Bußgeldvorschrift)

43.01 Anhörung

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich (Anhörungsbogen) erfolgen.

43.02 Keine Aussagepflicht

Für den Betroffenen besteht keine Pflicht, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Darauf ist er ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist jedoch verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zur Person zu machen (§ 111 Abs. 1 OWiG).

43.03 Opportunitätsprinzip

Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 und 2 WoGG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Diese ist daher nicht verpflichtet, in jedem Fall eines festgestellten Verstoßes nach § 43 Abs. 1 WoGG ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

43.04 Zustellung des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes zuzustellen (vgl. § 51 OWiG). Die Zustellung soll mittels Postzustellungsurkunde erfolgen.

Zu § 43 Abs. 1

43.11 Änderung in den erheblichen Verhältnissen

(1) Der Tatbestand des § 43 Abs. 1 WoGG ist nur dann erfüllt, wenn die Änderung in den Verhältnissen auch Einfluss auf die Höhe des Wohngeldanspruchs hat.

(2) Haushaltsmitglieder, die einer Mitteilungspflicht gegenüber dem Wohngeldempfänger nicht nachkommen (§ 29 Abs. 4 Satz 2 WoGG), erfüllen

nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG).

43.12 Verschulden (Vorsatz, Leichtfertigkeit)

(1) Der Betroffene handelt vorsätzlich, wenn er die Tatbestandsmerkmale, die § 43 Abs. 1 WoGG voraussetzt, kennt und die Verwirklichung des Tatbestandes will. Dabei genügt es, wenn der Betroffene die Tatbestandsverwirklichung nur für möglich hält, sie aber billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

(2) Leichtfertig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, weil er unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

Zu § 43 Abs. 2

43.21 Bußgeldrahmen

Die Geldbuße beträgt zurzeit zwischen 10 und 2000 DM (§ 17 Abs. 1 OWiG). Die Schwere der Tat ist zu berücksichtigen. Bei leichtfertigem Handeln beträgt das Höchstmaß der Geldbuße zurzeit 1000 DM (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

43.22 Verwarnung

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene nach § 56 OWiG verwarnt werden.

Zu § 43 Abs. 3

43.31 Verjährung

Die Verfolgungsverjährung tritt sechs Monate nach Beendigung des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht ein (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG). Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach § 33 OWiG.

Teil B
Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
- Allgemeiner Teil -

Zu § 16 (Antragstellung)

Zu § 16 Abs. 3

16.31 Hilfe bei der Antragstellung

Soweit erforderlich, ist den Antragstellern, insbesondere älteren und behinderten Personen, bei der Ausfüllung der Antragsvordrucke behilflich zu sein.

Zu § 42 (Vorschüsse)

Zu § 42 Abs. 1

42.11 Vorschüsse

(1) Ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Vorschüsse auf ein zustehendes Wohngeld gezahlt werden können, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Als längere Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB I ist in der Regel ein Zeitraum von mehr als acht Wochen anzusehen, seit ein vollständiger Wohngeldantrag gestellt worden ist.

(2) Wird bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen die Zahlung von Vorschüssen beantragt, beginnt die Vorschusszahlung spätestens nach Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorschussantrag eingegangen ist.

(3) § 28 Abs. 2 WoGG gilt für die Zahlung von Vorschüssen entsprechend.

Zu § 42 Abs. 2

42.21 Anrechnung von Vorschüssen

In dem Bescheid über einen Vorschuss ist der Hinweis aufzunehmen, dass über den Wohngeldantrag gesondert entschieden wird und überzahlte Wohngeldbeträge zu erstatten sind.

Zu § 44 (Verzinsung)

Zu § 44 Abs. 1

44.11 Gegenstand der Verzinsung

(1) Wohngeldansprüche unterliegen der Verzinsung. Dies gilt auch für Vorschüsse auf Wohngeldzahlungen nach § 42 Abs. 1 SGB I sowie für aufgerechnete, verrechnete, abgetretene, verpfändete oder gepfändete Wohngeldansprüche.

(2) Kraft Gesetzes oder durch Überleitungsanzeige zu Erstattungszwekken auf einen anderen Leistungsträger oder eine andere Behörde übergegangene Ansprüche sind vom Zeitpunkt des Übergangs an nicht zu verzinsen.

(3) Zinseszinsen sind nicht zu leisten.

Zu § 44 Abs. 2

44.21 Voraussetzungen der Verzinsung

(1) Die Verzinsung beginnt nach Ablauf von 6 Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Wohngeldantrages bei der zuständigen Wohngeldstelle oder bei einem unzuständigen Leistungsträger (§ 16 Abs. 2 SGB I). Ein Wohngeldantrag ist vollständig, wenn der Antragsteller alle Tatsachen angegeben hat, die für die Leistung erheblich sind, sowie etwa erforderliche Beweismittel bezeichnet und auf Verlangen vorgelegt oder ihrer Vorlage zugestimmt hat.

(2) Wird ein Wohngeldantrag erst im Rahmen eines Widerspruchs- oder eines Klageverfahrens vervollständigt, beginnt die Frist (vgl. § 44 Abs. 2 SGB I) von diesem Zeitpunkt an zu laufen.

(3) Der Anspruch auf Wohngeldleistungen ist

a) vom Ablauf des Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit, jedoch frühestens von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen nach vorstehendem Absatz 1 oder 2 vorgelegen haben,

b) bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

zu verzinsen.

Zu § 51 (Aufrechnung)

Zu § 51 Abs. 1 und 2

51.11 Aufrechnung

(1) Vor der Erklärung der Aufrechnung hat der Leistungsträger den Berechtigten nach § 24 SGB X anzuhören. Die Anhörung soll diesem insbesondere Gelegenheit geben, gegebenenfalls unter Vorlage entsprechender Nachweise, die Unpfändbarkeit darzulegen. Hierauf ist der Berechtigte besonders hinzuweisen. Die Pfändung einmaliger Geldleistungen erfolgt nach § 54 Abs. 2 SGB I. Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (§ 54 Abs. 4, § 53 Abs. 3 SGB I; vgl. auch Teil B Nummer 53.31).

(2) Der besondere Zweck des Wohngeldes ist bei der Aufrechnung angemessen zu berücksichtigen. Das Wohngeld darf nicht zur Befriedigung von Ansprüchen verwandt werden, die in anderem Zusammenhang begründet wurden. Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird (§ 51 Abs. 2 SGB I).

(3) Die Aufrechnung ist dem Berechtigten unter Angabe von Einzelheiten der Berechnung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Zu § 51 Abs. 2

51.21 Aufrechnung mit Wohngelderstattungsansprüchen

(1) Die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachten Wohngeldes (§ 50 SGB X) findet gegen einen Anspruch auf laufende Wohngeldleistungen statt. Dies gilt auch, wenn es sich um Nachzahlungen von Wohngeldbeträgen oder Vorschüsse sowie um Vorauszahlungen handelt.

(2) Kann ein Rückforderungsanspruch durch Aufrechnung verwirklicht werden, ist im Falle des Umzugs des Verpflichteten in ein anderes Bundesland der Anspruch an die nunmehr zuständige Stelle abzutreten. Eine Überweisung des aufgerechneten Betrages an die bisher zuständige Stelle findet nicht statt.

51.22 Zum Verhältnis von § 51 Abs. 1 SGB I zu § 51 Abs. 2 SGB I und § 66 SGB X

(1) Verbleibt dem Wohngeldberechtigten bei einer Aufrechnung nach § 51 Abs. 2 SGB I bis zur Hälfte des laufenden Wohngeldes mehr als ihm bei einer Aufrechnung nach § 51 Abs. 1 SGB I verbleiben würde, kann wahlweise auch nach § 51 Abs. 1 SGB I aufgerechnet werden.

(2) Wenn und soweit nicht aufgerechnet werden kann, ist der Rückforderungsanspruch nach § 66 SGB X beizutreiben.

Zu § 53 (Übertragung und Verpfändung)

Zu § 53 Abs. 2

53.21 Übertragung

Eine Übertragung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I ist nur dann zulässig, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Wohngeldempfängers liegt. Das ist der Fall, wenn auf diese Weise sein Wohnraum wirtschaftlich gesichert wird (§ 1 Abs. 1 WoGG), z. B. wenn die Übertragung des Wohngeldanspruchs zugunsten des Vermieters oder des Gläubigers eines Darlehens erfolgt, das in der Wohngeld-Lastenberechnung als Fremdmittel ausgewiesen ist. Ob die Übertragung im wohlverstandenen Interesse des Wohngeldempfängers liegt, ist bei jeder Bewilligung erneut zu prüfen.

53.22 Verpfändung

Ein Wohngeldanspruch kann unter den in § 53 Abs. 2 SGB I genannten Voraussetzungen verpfändet werden.

Zu § 53 Abs. 3

53.31 Übertragung und Verpfändung in anderen Fällen (§ 53 Abs. 3 SGB I) und Verhältnis zu § 30 WoGG

Die Übertragung und Verpfändung in anderen Fällen (§ 53 Abs. 3 SGB I) ist nur insoweit wirksam, als der Wohngeldanspruch den unpfändbaren Betrag des Arbeitseinkommens (§§ 850c, 850d ZPO) übersteigt. Werden andere laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbracht, sind sie mit dem Wohngeldanspruch zusammenzurechnen. Darüber hinaus können laufende Geldleistungen nach § 850e Nr. 2a ZPO unter den dort genannten Voraussetzungen auch mit dem Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden. Der Wohngeldempfänger hat die Voraussetzungen für die Übertragung und Verpfändung nachzuweisen.

Zu § 54 (Pfändung)

Zu § 54 Abs. 2 bis 4

54.01 Pfändung

(1) Die Voraussetzungen für eine Pfändung klärt abschließend das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassende Gericht oder die als Vollstreckungsbehörde tätig werdende Verwaltungsbehörde. Die Wohngeldstelle ist nicht verpflichtet, im Interesse des Wohngeldempfängers gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorzugehen.

(2) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind auch dann noch zu berücksichtigen, wenn das maschinelle Zahlungsverfahren bereits eingeleitet, die Zahlung aber noch nicht ausgeführt ist.

Zu § 56 (Sonderrechtsnachfolge)

56.01 Sonderrechtsnachfolge

Die Zahlung des Wohngeldes beim Tod des Antragberechtigten (vgl. § 30 Abs. 3 WoGG) richtet sich nach den §§ 56 bis 59 SGB I.

Zu § 65a (Aufwendungsersatz)

65a.01 Aufwendungsersatz

Im Wohngeldverfahren wird Aufwendungsersatz nicht geleistet (§ 23 Abs. 2 WoGG).

Zu § 66 (Folgen fehlender Mitwirkung)

Zu § 66 Abs. 1 und 3

66.11 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Nach § 60 Abs. 2 SGB I sollen die vorgesehenen Vordrucke für die Antragstellung benutzt werden. Ein formlos gestellter Wohngeldantrag kann zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller nach Belehrung und Beratung den vorgesehenen Vordruck ohne zwingende Gründe nicht in der von der Wohngeldstelle gesetzten Frist einreicht. Auf Teil A Nummer 23.12 wird hingewiesen.

(2) Bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers, z. B. bei der Ermittlung des Jahreseinkommens und der Vorlage entsprechender Belege, kann Wohngeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Ausnahmeregelungen des § 65 Abs. 1 und 3 SGB I sind zu beachten.

(3) Kommt der Antragsteller auf Aufforderung der zuständigen Stelle seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gehört zu den formellen Voraussetzungen der Versagung von Wohngeld nach § 66 Abs. 3 SGB I auch der unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründende Hinweis auf die entsprechenden Folgen. Das gilt insbesondere, wenn der Antragsteller erbetene Auskünfte nicht erteilt.

Zu § 67 (Nachholung der Mitwirkung)

67.01 Nachholung der Mitwirkung

Wurde der Wohngeldantrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt und wird die Mitwirkung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nachgeholt, kann Wohngeld nur dann nachträglich geleistet werden, wenn damit besonderen, nicht voraussehbaren Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen wird.

Teil C
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
- Verwaltungsverfahren -

Zu § 4 (Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe)

Zu § 4 Abs. 1

4.11 Voraussetzung des Amtshilfeersuchens

Eine andere Behörde ist um Amtshilfe zu ersuchen, wenn und soweit der Antragsteller und die nach § 25 Abs. 1 bis 3 WoGG zur Auskunft verpflichteten Personen zur Aufklärung nicht bereit oder nicht in der Lage sind (vgl. Nummer 20.11). Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltspflichtigen, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen (§ 21 Abs. 4 SGB X).

Zu § 13 (Bevollmächtigte und Beistände)

13.01 Antragstellung durch Bevollmächtigte

Der Antragberechtigte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Soweit erforderlich, ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu verlangen. Wird der Antrag vom Ehegatten des Antragberechtigten gestellt, kann eine Bevollmächtigung unterstellt werden, wenn keine Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass der Antragberechtigte seinen Ehegatten nicht bevollmächtigen will.

Zu § 20 (Untersuchungsgrundsatz)

Zu § 20 Abs. 1

20.11 Art und Umfang der Ermittlungen

Es ist von den Angaben des Antragstellers im Wohngeldantrag und den diesem beizufügenden Unterlagen (vgl. Teil A Nummer 23.12) auszugehen. In Zweifelsfällen sind Auskünfte bei den in § 25 Abs. 1 bis 3 WoGG genannten Personen und Stellen oder im Wege der Amtshilfe (§§ 3 bis 7,

21 Abs. 4 SGB X, vgl. Nummer 4.11) einzuholen. § 65 SGB I ist zu beachten.

Zu § 21 (Beweismittel)

21.01 Auf Nummer 4.11 und Teil A Nummer 23.12 wird verwiesen.

Zu § 26 (Fristen und Termine)

26.01 Antragfrist

Die Frist für die Stellung des Antrages auf Wohngeld endet mit dem letzten Tage des Monats, von dessen Beginn an Wohngeld begehrt wird. Die Frist wird auch durch einen formlosen Antrag gewahrt (vgl. Teil A Nummer 23.12). Auf §§ 27 und 28 SGB X wird verwiesen.

Zu § 45 (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes)

45.01 Entscheidung über die Rücknahme

Liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X vor, entscheidet die zuständige Stelle über die Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen einer der Rücknahmevoraussetzungen zu treffen. Die Rücknahmefristen sind zu beachten.

45.02 Form der Rücknahme

Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides hat schriftlich zu erfolgen. Der Rücknahmebescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. §§ 35, 36 SGB X).

Zu § 64 (Kostenfreiheit)

Zu § 64 Abs. 1

64.11 Umfang der Kostenfreiheit

Alle Amtshandlungen der zuständigen Wohngeldstelle sind kostenfrei. Antragsvordrucke und die dazugehörigen Erläuterungen sind unentgeltlich abzugeben.

Zu § 66 (Vollstreckung)

Zu § 66 Abs. 3 und 4

66.31 Vollstreckung

Eine Vollstreckung kommt nur in Betracht, soweit die Verwirklichung eines Rückzahlungsanspruchs durch Aufrechnung oder Verrechnung nach den §§ 51, 52 SGB I nicht möglich ist.

Zu §§ 67 bis 85a (Schutz der Sozialdaten)

67.01 Der Schutz von Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse (Sozialdaten) von Wohngeldantragstellern vor unzulässiger Übermittlung richtet sich nach § 35 SGB I und den §§ 67 bis 85a SGB X. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB X insbesondere zulässig zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen im Sinne des § 37b Satz 1 WoGG (vgl. Teil A Nummer 37b.01).

Teil D
Schlussvorschriften

1. Unterrichtung über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

   Die zuständigen Stellen unterrichten die obersten Fachaufsichtsbehörden der Länder über grundsätzliche Entscheidungen der Gerichte zur Auslegung des Gesetzes so rechtzeitig, dass eine Entscheidung über die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels eingeholt und das Rechtsmittel fristgerecht eingelegt werden kann. Über rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung unterrichten die obersten Fachaufsichtsbehörden die ihnen nachgeordneten Behörden, die obersten Fachaufsichtsbehörden der anderen Länder sowie das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

2. Unterrichtung über Weisungen der Länder

   Die obersten Fachaufsichtsbehörden der Länder unterrichten das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über Weisungen, die für die Durchführung des Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite sind.

3. Abweichungen von der Verwaltungsvorschrift

   Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

4. Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

   Die Entscheidungen nach diesem Gesetz sollen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erlassen werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ... 2000

Der Bundeskanzler

.....

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

.....

Bundesrat Drucksache **473/00** (Beschluss)

29.09.00

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 (WoGVwV 2001)

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946